



Landeshauptstadt
Mainz

***„BADEN IM RHEIN“,
„BADEN AM RHEIN“,
„BLAUE INFRASTRUKTUR
IN RHEINNÄHE“, UND „BADESEEN“***

– eine Voruntersuchung –

Impressum

Landeshauptstadt Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1
55116 Mainz
Postfach 3820 | 55028 Mainz
www.mainz.de

Redaktion

Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung
Malakoff Passage
Rheinstraße 4G
Tel. 06131 12-3995
E-Mail: stadtentwicklung@stadt.mainz.de

Titelfoto: © Landeshauptstadt Mainz

Fotos und Abbildungen: © Landeshauptstadt Mainz, © Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH, © Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG, © Ice-World GmbH

März 2025

**„BADEN IM RHEIN“, „BADEN AM RHEIN“, „BLAUE INFRASTRUKTUR IN RHEINNÄHE“,
UND „BADESEEN“
– eine Voruntersuchung –**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Kurzzusammenfassung | 1 |
| 1. Einleitung | 5 |
| 1.1 Rahmenbedingungen der Stadt Mainz und der Wunsch der Stadtgesellschaft nach mehr Zugang zum Wasser | 5 |
| 1.2 Untersuchungsfokus durch Stadtratsantrag und OB-Auftrag | 6 |
| 2. Themenbereiche für Standortsuche, Herangehensweise und Prüfkriterien | 7 |
| 3. Untersuchung und ausführliche Ergebnisse..... | 8 |
| 3.1 Baden im Rhein | 8 |
| 3.2 Baden am Rhein | 21 |
| 3.3 Blaue Infrastruktur in Rheinnähe | 25 |
| 3.4 Badeseen | 28 |
| 4. Fazit | 32 |
| Quellen..... | 33 |
| Anhang | 34 |

Kurzzusammenfassung

Mit dem Beschluss in der Sitzung des Finanzausschusses am 21. November 2023 wurde die Verwaltung damit beauftragt, „konzeptionsoffen geeignete Flächen in Mainz zu identifizieren, um mehr Kapazitäten für Schul-, Vereins- und Freizeitschwimmen zu schaffen.“ Dieser Auftrag sollte durch eine, von einem externen Büro durchgeführte, Machbarkeitsstudie bearbeitet werden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt Mainz wurde diese im Herbst 2024 auf unbegrenzte Zeit verschoben. Um die Thematik dennoch aufzunehmen, beauftragte Herr Oberbürgermeister Haase am 17. Oktober 2024 eine verwaltungsinterne Voruntersuchung zu den Themen „Baden im Rhein“, „Baden am Rhein“, „Blaue Infrastruktur in Rheinnähe“ und „Badeseen“.

In die Voruntersuchung flossen folgende Standorte ein, die innerhalb der Stadtverwaltung und tangierten Ämtern fachlich diskutiert und zusätzlich mit anderen, relevanten Behörden und Institutionen besprochen wurden:

Baden im Rhein:

- Mombacher Rheinufer
- Areal der Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach
- Naturbad „Heilige Makrele“
- Schwimmpontons im Bereich südlich des Winterhafens bis Weisenau
- Natorampe Laubenheim
- Ehemaliges Gelände Campingplatz Laubenheim

Baden am Rhein:

- Badeschiff im Bereich nördlich der Urbanen Aue und südlich der Kaiserbrücke
- Bademöglichkeit im Bereich Nordmole/Urbane Aue im Zuge der Zollhafenentwicklung
- Bademöglichkeit im Zuge der Rheinufergestaltung 2.BA (zw. Theodor-Heuss-Brücke & Zollhafen)
- Badeschiff allgemein im Rheinverlauf bei Mainz

Blaue Infrastruktur in Rheinnähe:

- Ernst-Ludwig-Platz
- Jockel-Fuchs-Platz
- Mobile Wasserspielplätze zur Miete

Badeseen:

- Badesee zwischen Hechtsheim und Ebersheim
- Badesee im Steinbruch Weisenau
- Badesee in Laubenheim

Für alle 16 Standorte wurden Prüfkriterien abgefragt, wie beispielsweise vorhandene Flächennutzungs- und Bebauungspläne, eine notwendige Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung), vorhandene Infrastrukturen, Lärmschutz, Natur- und Umweltschutzbelange, der Einfluss auf umliegende Wohnbebauung, die Wasserqualität, der Denkmalschutz und Sicherheitsaspekte. Begleitend wurde die Verordnung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zum Baden und Schwimmen in der Bundeswasserstraße Rhein ebenso herangezogen wie Stellungnahmen der Zollhafen Mainz GmbH & Co.KG, der DLRG Mainz, des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz und der Oberen Wasserbehörde (SGD Süd).

Die Aufgabenstellung beinhaltete zur umfassenden Betrachtung des Themas gezielt auch mögliche innerstädtische Orte der Abkühlung (Plätze mit Brunnen oder der Einbindung blauer Infrastrukturelemente) und nicht nur den aktiven Zugang zum Rhein. Dies bedeutet, dass auch aufgewertete bzw. sich derzeit in Aufwertung befindliche, entsiegelte und rheinnahe Grün- und Freiflächen sowie mögliche mobile Wasserspielplätze sowie am Stadtrand liegende oder zu schaffende Badeseen vollständig in die Analyse eingingen.

Die Ergebnisse der Voruntersuchung wurden durch ein Ampelsystem (**rot** = kein Potential, **gelb** = eingeschränktes Potential und **grün** = Potential vorhanden) in Steckbriefen¹ dokumentiert (vgl. Anhang). In diesen Steckbriefen lassen sich die o.g. Prüfkriterien sowie die Herausforderungen und Potentiale in übersichtlicher Form und für alle Standorte einheitlich strukturiert nachlesen.

Auf Basis des ämterübergreifenden Abstimmungsprozesses hat sich ein Standort mit eingeschränktem Potential final herauskristallisiert. Dieser Standort bietet zwar einen Zugang an den Rhein mit entsprechenden Bade- und Schwimmmöglichkeiten, muss aber in einer vertiefenden Machbarkeitsstudie unter anderem mit Herausforderungen beispielsweise in den Bereichen Infrastruktur, Lärm- und Denkmalschutz sowie Ver- und Entsorgung konfrontiert werden:

- Themenbereich „Baden am Rhein“: Ein Badeschiff im Bereich nördlich der Urbanen Aue und südlich der Kaiserbrücke.

Als Ergebnis zeigt die Voruntersuchung trotz komplexer, örtlicher Herausforderungen einen Standort mit eingeschränktem Potential auf, für den sich eine tiefgehende Machbarkeitsstudie anbietet. Eine Realisierbarkeit und konkrete Umsetzungsmöglichkeit ist durch eine tiefgehende Studie eines externen Planungsbüros zu prüfen. Hierzu sind entsprechende politische Beschlüsse notwendig.

¹ Die Steckbriefe bieten per Prüfkriterien, Erläuterungen und Bewertung durch ein Ampelsystem eine schnelle Einschätzung zu den Potentialen der Standorte. Die Steckbriefe folgen einem **systematischen Aufbau** und orientieren sich an einer **einheitlichen Vorlage**. Sie gehen für jeden Standort gezielt auf die Prüfkriterien ein und erläutern diese in wenigen Sätzen: Welche für die Fragestellung nutzbaren Informationen können aus dem **Flächennutzungsplan** abgelesen werden? Welche **Infrastruktur** liegt derzeit vor und müsste zukünftig mitgedacht werden? Wie wirkt sich eine mögliche Umsetzung auf den **Lärm- und Naturschutz** aus? Entspricht die **(Bade)Wasserqualität** den gewünschten Standards? Welche weiteren zentralen Prüfkriterien (**Denkmalschutz, Eigentumsverhältnisse, Verordnungen**) müssen bei der Standortbewertung zudem noch beachtet werden?

Die Steckbriefe bieten per Prüfkriterien, Erläuterungen und Bewertung durch ein Ampelsystem eine schnelle Einschätzung zu den Potentialen der Standorte.

Die folgenden Standorte wurden aufgrund von Einschränkungen, Umsetzungshindernissen oder anderer gesetzlicher Unwägbarkeiten als Standorte ohne Potential bewertet.

Standorte ohne Potential:

- Themenbereich „Baden im Rhein“: Mombacher Rheinufer, Areal der Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach, Naturbad „Heilige Makrele“, Schwimmpontons im Bereich südlich des Winterhafens bis Weisenau, Natorampe Laubenheim & ehem. Campingareal Laubenheim
- Themenbereich „Baden am Rhein“: Bademöglichkeit im Bereich Nordmole/Urbane Aue im Zuge der Zollhafenentwicklung, Bademöglichkeit im Zuge der Rheinufergestaltung 2.BA (zw. Theodor-Heuss-Brücke & Zollhafen), Badeschiff allgemein im Rheinverlauf bei Mainz
- Themenbereich „Blaue Infrastruktur in Rheinnähe“: Ernst-Ludwig-Platz sowie Jockel-Fuchs-Platz, Mobile Wasserspielplätze zur Miete
- Themenbereich „Badeseen“: Badensee zwischen Hechtsheim und Ebersheim, Badensee im Steinbruch Weisenau, Badensee in Laubenheim

„Baden im Rhein“, „Baden am Rhein“, „Blaue Infrastruktur in Rheinnähe“ und „Badeseen“

Karte der voruntersuchten Standorte zu den Themen „Baden im Rhein“, „Baden am Rhein“, „Blaue Infrastruktur in Rheinnähe“ und „Badeseen“



1. Einleitung

Das Baden und Schwimmen in natürlichen Gewässern gehört zum Gemeingebrauch². Es ist nur dort verboten, wo es die Verordnung über das Baden in den Wasserstraßen explizit untersagt.³

In den vergangenen Jahren wurde der Ruf nach einer Renaissance der Flussbäder in deutschen Städten lauter. In Frankfurt am Main beispielsweise, wird seit Jahren über ein Badeschiff auf dem Main nachgedacht⁴. Berlin hat ein ebensolches auf der Spree und die FLUSS BAD BERLIN Stadtentwicklungsinitiative⁵ (von Berliner Bürger:innen) möchte einen Spreekanal als wertvollen öffentlichen Raum erlebbarer machen, u. a. durch die Möglichkeit Schwimmen zu gehen. In der Ruhrmetropole Bochum wurde ebenfalls eine Badestelle an der Ruhr eingerichtet, die seit 2022 für die Sommermonate in Betrieb ist⁶.

Ähnlich gibt es auch in Mainz seit etwa 2021 eine sich entwickelnde Ideendiskussion zum Thema Baden im Rhein und andernorts, welche diese Vorstudie aufnimmt und darüberhinausgehende weitere potentielle Bade-, Schwimm- und Plansch-Orte integriert. Bevor diese Orte im Einzelnen vorgestellt und ihre Potentiale detailliert betrachtet werden (vgl. Kap. 3), werden die Rahmenbedingungen der Stadt Mainz sowie Hintergrundinformationen, Problemstellungen und Auftragslage einleitend erörtert.

1.1 Rahmenbedingungen der Stadt Mainz und der Wunsch der Stadtgesellschaft nach mehr Zugang zum Wasser

Die Überhitzung von Innenstadtfächen durch Versiegelung, eine generell dichte Bebauung von Städten und überschaubare wassergebundene Angebote im öffentlichen Raum stellen vor dem Hintergrund des Klimawandels und der notwendigen Klimafolgenanpassung viele Städte und ihre Bürger:innen vor die Fragestellung des Zugangs und der Nutzbarmachung von Wasser.

² Der Gemeingebrauch von Gewässern wird im deutschen Wasserhaushaltsgesetz und den dazugehörigen Landeswassergesetzen geregelt. In § 25 Wasserhaushaltsgesetz heißt es dazu, dass jede Person Gewässer, die sich oberirdisch befinden, in einem Umfang und in einer Weise benutzen darf, wie dies als Gemeingebrauch gemäß Landesrecht erlaubt ist. Dies aber nur, wenn der Benutzung nicht die Rechte anderer entgegenstehen und durch die Benutzung nicht der Eigentümer- oder Anliegergebrauch oder die Befugnisse anderer beeinträchtigt werden. Der wasserrechtliche Gebrauch wird also nach Landesrecht gewährt. In der Regel ist vom Gemeingebrauch die traditionelle Nutzung von Gewässern umfasst. Dazu gehören beispielsweise: Baden, Baden mit Gegenständen wie Luftmatratze, Schwimmring oder Schwimmweste, Tauchen mit Schnorchel und Brille, Viehtränken, Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Antriebskraft (z.B. Paddelboot, Kanu und Tretboot)

³ Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel, Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz vom 18. März 1970. (wsv.de)

Hier: Unter §2 der Verordnung ist das Baden und Schwimmen allgemein verboten. Herauszuheben sind unter §2 die Punkte 1 „100m oberhalb bis 50m unterhalb von Hafeneinfahrten, Umschlagstellen, Schiffslandestellen, Schiffsliagestellen, Fähranlagen, Schiffswerften, Wehr- und Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen, in Altrheinmündungen und Punkt 4f im Hafengebiet von Mainz am linken Ufer – Stromufer – von Stromkilometer 497,100 (100m oberhalb der Einmündung des Winterhafens) bis Stromkilometer 503,000 – im Winterhafen Mainz, im Zoll- und Binnenhafen Mainz, im Floß- und Industriehafen Mainz, (...)“

⁴ Quelle: Frankfurter Neue Presse. Abgerufen am 12.02.2025

⁵ Quelle: Fluss.Bad.Berlin. Abgerufen am 12.02.2025

⁶ Quelle: Stadt Bochum. Abgerufen am 12.02.2025

Das gilt auch für Mainz als schnell wachsende Landeshauptstadt⁷ von Rheinland-Pfalz und dynamischste Stadt Deutschlands⁸. Mit einem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum von ca. 2.000 Einwohner:innen im Jahr seit 2009 (mit Ausnahme der Pandemiejahre 2020 und 2021) verzeichnet Mainz einen Anstieg um rund 30.000 Bewohner:innen in den vergangenen 15 Jahren.

Hinzu kommt, dass die vorhandene Bade- und Schwimminfrastruktur mit diesem Bevölkerungswachstum nicht schritthalten konnte. Zurzeit gibt es auf dem Mainzer Stadtgebiet zwei Hallen- und Freibäder, vier große Wasserspielplätze und mehrere Dutzend Brunneneinheiten, davon drei Trinkbrunnen.

Vor dem Hintergrund der soeben in Kürze beschriebenen Rahmenbedingungen hinsichtlich der in den letzten Jahren dynamischen Entwicklungen der Stadt Mainz, den geringen Zugängen zu Wasserflächen und Naherholungsräumen und des spürbaren Klimawandels, hat sich um die Thematik „Baden“ in den letzten Jahren ein lokalgesellschaftlicher Diskurs entwickelt, wobei dieser in ähnlicher Form - wie oben angerissen - auch in anderen Städten geführt wird und auch für Mainz nicht unbekannt ist: Historisch gesehen gab es in der Landeshauptstadt am Rhein ab den ca. 1870er Jahren, mit Unterbrechungen (Weltkriege, Badeverbote), bis in die 1960er Jahre sogenannte Rheinbadeanstalten⁹. Betrieben wurden diese beispielsweise von den Brüdern Watrin und der Fa. Schnell. Erneut wünscht sich die heutige Stadtgesellschaft Zugänge zu etwa Flüssen, Seen oder Wasserspielplätzen, die das Stadtklima gerade in den Sommer-/Hitzemonaten lebenswerter gestalten. Anknüpfend an die erwähnte Badevergangenheit existiert nun seit ca. 2021 eine ähnliche Idee, nämlich die eines Hafenbades/Naturbades, die sogenannte „Heilige Makrele“, welche die Diskussion um die Nutzung von Wasserflächen für Mainz exemplarisch begleitet und anführt.

Entsprechend ist es für die zukünftige Entwicklung der Stadt lohnenswert, geeignete Standorte hinsichtlich der Thematik „Baden“ zu identifizieren.

1.2 Untersuchungsfokus durch Stadtratsantrag und OB-Auftrag

Die in Abschnitt 1.1 angerissenen Rahmenbedingungen der Stadt Mainz und der vor diesem Hintergrund gewachsene Wunsch und die Bedarfe nach zusätzlichen Bade-, Schwimm- und Planschmöglichkeiten hat die Politik erkannt, und mit Beschluss in der Sitzung des Finanzausschusses am 21. November 2023 die Verwaltung beauftragt, „konzeptionsoffen geeignete Flächen in Mainz zu identifizieren, um mehr Kapazitäten für Schul-, Vereins- und Freizeitschwimmen zu schaffen.“

Aufgrund des Haushalts der Stadt Mainz im Jahr 2024 konnte eine externe Machbarkeitsstudie nicht in Auftrag gegeben werden, sondern musste auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Darüber hinaus wurden die Themen „Baden“ und „Schwimmen“ in weiteren Anträgen im Mainzer Stadtrat und den Ortsbeiratssitzungen besprochen und diskutiert. Beispielhaft neben anderen kann an dieser Stelle der Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Weisenau am 13.11.2024, Punkt 16, und der Antrag 1099/2024 in der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2024 genannt werden. In Ersterem wird „die Möglichkeit eines Art „Schwimmkorbes“ im Bereich der Nato-

⁷ Die Landeshauptstadt Mainz hat, mit Stand zum 30.06.2024, 227.344 Einwohnerinnen und Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz [<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/statistische-informationen.php> vom 30.09.2024]

⁸ Quelle: Handelsjournal-Südwest. Abgerufen am 11.02.2025

⁹ Stadtarchiv der Landeshauptstadt Mainz vom 23.09.2024. Archivaliennummern 70/8227, 70/8228, 70/8229 und 70/8230.

Rampe eingebracht, um endlich den Mainzer:innen eine weitere geeignete Bademöglichkeit zu bieten.“ Der zweite Antrag spricht davon, einen „Badesee parallel zur Rheinhessenstraße“ zwischen Hechtsheim und Ebersheim zu prüfen. Nach Verweis dieses Antrags in den Haupt- und Personalausschuss (HuPA) wurde die Prüfung eines Badesees vor Ebersheim im Rahmen der bereits beschlossenen Machbarkeitsstudie zum Baden im Rhein verabschiedet.

Aufgrund der erläuterten Rahmenbedingungen - sowohl hinsichtlich des Wunsches der Stadtgesellschaft nach mehr Zugängen zu beispielbaren, öffentlichen Wasserorten und/oder dem Rhein, als auch der finanziellen Rahmenbedingungen und Möglichkeiten eine Machbarkeitsstudie zu vergeben - entschied Herr Oberbürgermeister Haase, dass eine Voruntersuchung durch die Stadtverwaltung unter der Federführung des Amtes für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung zeitnah durchgeführt wird.

Entsprechend der genannten Beschlüsse und der Beauftragung einer Voruntersuchung durch Herrn Oberbürgermeister Haase kann folgende übergeordnete Fragestellung benannt werden:

Welche Standorte können für die Mainzer Bürger:innen als potentielle Bade- bzw. Schwimmmöglichkeit identifiziert werden?

2. Themenbereiche für Standortsuche, Herangehensweise und Prüfkriterien

Um diese zentrale Fragestellung in ihrer ganzen Breite zu beantworten, wurden die vier Themenbereiche „Baden im Rhein“, „Baden am Rhein“, „Blaue Infrastruktur in Rheinnähe“ und „Badeseen“ herausgestellt und diese anhand von einzelnen, möglichen Standorten beleuchtet (vgl. Kap. 3). Dabei wurden ausschließlich Abschnitte im und am Rhein herausgearbeitet, die nicht unter das Bade- und Schwimmverbot laut Verordnung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, vornehmlich §2 Punkt 4f¹⁰, fallen.

Es wurden im Rahmen der Ämterkoordinierung übergeordnete Prüfkriterien wie Flächennutzungs- und Bebauungspläne, eine notwendige Erschließung (Verkehr, Ver- und Entsorgung), vorhandene Infrastrukturen, Lärmschutz (insbesondere der Einfluss auf umliegende Wohnbebauung), Natur- und Umweltschutzbelange, der Denkmalschutz, die Wasserqualität und allgemeine Sicherheitsaspekte sowie rechtliche Einschätzungen festgelegt und für jeden Standort der vier Themenbereiche ausgewertet. Ergänzt wurden diese fachlichen Einschätzungen und Stellungnahmen durch qualitative Interviews mit bspw. der Eigentümerin des Zollhafenbeckens sowie mit übergeordneten Behörden (u.a. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd). Auch die kritische Analyse vorliegender Studien (Heilige Makrele) und die Integration von Gutachten, Verordnungen, Regelungen und Vorgaben wurden berücksichtigt und durch das Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung in dieser Vorstudie zusammengetragen.

In den nun folgenden Abschnitten (vgl. 3.1 bis 3.4) werden die relevanten Prüfkriterien pro Standort tiefergehend erörtert und um die Einschätzungen sowie Einordnungen Dritter ergänzt. Der Fokus

¹⁰ § 2 Das Baden und Schwimmen ist allgemein verboten [...] 4. im Rhein [...] f. im Hafengebiet von Mainz am linken Ufer - Stromhafen - von Stromkilometer 497,100 (100 m oberhalb der Einmündung des Winterhafens) bis Stromkilometer 503,0 - im Winterhafen Mainz, im Zoll- und Binnenhafen Mainz, im Floß- und Industriefhafen Mainz; [...]. Quelle: elwis.de. Abgerufen am 11.02.2025.

liegt dabei vornehmlich auf dem Baden im und dem Baden am Rhein.

3. Untersuchung und ausführliche Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse zu den 16 Prüfstandorten in die vier Themenbereiche untergliedert und anhand der Prüfkriterien detailliert besprochen.

3.1 Baden im Rhein

Um tragfähige Aussagen zu erhalten, wurden die Abschnitte am Rhein herausgearbeitet, die nicht unter das Bade- und Schwimmverbot laut Verordnung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), vornehmlich §2 Punkt 4^{f11}, fallen. Ganz besonderes Augenmerk lag auf der geführten Debatte zur Umsetzung eines Natur- oder Hafenbades im nördlichen Teil des Zollhafenbeckens.

Mombacher Rheinufer

Verortung Bereich Mombacher Rheinufer¹²



Diese Uferbereiche und Wasserflächen sind als Landschaftsschutzgebiet Rheinhesisches Rheingebiet ausgewiesen. Das "Mombacher Rheinufer" zwischen dem Industriegebiet und der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Budenheim ist der letzte naturnahe Auenbereich des Rheins im Stadtgebiet von Mainz und seit 1995 ein Naturschutzgebiet. In dem 64 Hektar großen Biotop zwischen Rhein und Sommerdamm leben viele Pflanzen und Tiere, die auf der roten Liste der gefährdeten Arten stehen. Sie benötigen diesen Schutzraum und die Ruhe zum Überleben. Wat- und Wasservögel beanspruchen das niedrige Wasser des Rheins an dieser Stelle zur Futtersuche. Daher ist es nicht gestattet, auch in den heißen Sommermonaten, zu campen, zu grillen oder Feste zu feiern. Auch die Tatsache, dass der Auslauf der Mainzer Kläranlage sich direkt oberhalb der Schiersteiner Brücke befindet, ist ein Argument, welches das Baden und Schwimmen im Rhein an dieser Stelle nicht unterstützt.

Obleich die Lärmbelastung hier keine Konflikte erzeugt, so liegt dieser Abschnitt im Bereich des Achtungsabstands eines Störfallbetriebs auf der Gemarkung Budenheim und in Hauptwindrichtung des Störfallbetriebs. Westlich der Schiersteiner Brücke beginnt das ehem. US-Übungsgelände Rheinufer Mainz-Mombach. Baumaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Untergrund bedürfen daher der Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz.

¹² Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:5000

Ebenfalls einschränkend kommt § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) hinzu¹³.

Aufgrund der besonderen Lage und der Ausweisung als Natur Landschaftsschutzgebiet, ist keine verkehrliche Erschließung durch MIV oder ÖPNV über das Mainzer Stadtgebiet vorhanden. Der Uferbereich zwischen der Schiersteiner Brücke und dem "Kreuzerhof" ist schlecht an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Eine Zufahrtmöglichkeit besteht im Westen über die Straße "Steinweg" am Kreuzerhof (Budenheim).

Fazit:

Aufgrund der dezentralen, schwer zu erreichenden Lage und der Einstufung dieses Rheinabschnitts als Naturschutzgebiet „Mombacher Rheinufer“ und Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“, hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

Areal der Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach

Verortung Bereich Kanufreunde 1929 e.V.¹⁴



Der Bereich um das Vereinsgelände der Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach liegt in direkter Nähe zur Einmündung in den Industriehafen. Daher erzeugt eine mögliche Lärmbelastung hier keine Konflikte. Es ist ebenfalls kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Eine relevante Nähe zu Störfallbetrieb(en) ist nicht bekannt. Im Zufahrtsbereich des Industriehafens ist eine Gefährdung durch den Schiffsverkehr nicht ausgeschlossen. Zudem dürfte die Wasserqualität durch Einleitungen der Betriebe sowie durch Regenentlastungen belastet sein. Südlich und östlich an das Areal angrenzend befinden sich mehrere, im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte, Altablagerung und Altstandorte. Zurzeit ist das Areal der Kanufreunde nur zum Ein- und Aussteigen vorgesehen. Das wird auch aus

¹³ § 35 Baugesetzbuches (BauGB): Dort heißt es unter anderem für das Bauen im Außenbereich in Bezug auf die Einschränkung öffentlicher Belange und Erschließung unter (3) „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht, [...] 4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert, 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet, [...].“ Quelle: Gesetze im Internet. Abgerufen am 12.02.2025

¹⁴ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:2500

der vorgenannten Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, [...] im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz vom 18. März 1970 deutlich. Paragraph §2 macht deutlich: „Das Baden und Schwimmen ist allgemein verboten.“ Weiter wird unter §2 (1) ausgeführt, „100m oberhalb bis 50m unterhalb von Hafeneinfahrten, Umschlagstellen, Schiffslandestellen, Schiffsliedestellen, Fähranlagen, Schiffswerften, Wehr und Schleusenanlagen einschließlich ihrer Vorhäfen, in Altrheinmündungen, [...].“

In diesem Bereich gilt zudem der Bebauungsplan "I 42" bzw. die Vorgaben zum Bauen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Auch hier ist der Hinweis auf Absatz 3 des genannten Paragraphen von Relevanz. Grundsätzlich ist die Erreichbarkeit mit ÖPNV und MIV im Bestand gegeben. Eine öffentliche und freie Nutzung des Areals mit Zugang zum Rhein als Bade- und Schwimmstelle würde zusätzliche Parkmöglichkeiten erfordern. Zu Bedenken sind die möglichen Konflikte mit dem Hafenbetrieb (Schiffsverkehr) und dem ansässigen Kanuverein (Das Grundstück der Kanufreunde Mombach 1929 e.V. befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "I 42". Die zulässige Art der Nutzung ist als "Private Grünfläche" festgesetzt).

Fazit:

Aufgrund der dezentralen und eingeschränkt zu erreichenden Lage sowie der Nähe dieses Standorts zur Industriehafeneinfahrt hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

Hafen- und Naturbad „Heilige Makrele“

Verortung Bereich Hafen- und Naturbad¹⁵



Seit 2021 entwickelt sich die private Projektidee der „Heiligen Makrele“ im Nordbecken des Zollhafens, des Wasserbauingenieurs Herrn Kiefer, in unregelmäßigen Abständen weiter. Dazu schreibt er als Privatmann die eigene Machbarkeitsstudie fort.

Die aktuelle, der Stadtverwaltung vorliegende, zusammengefasste Machbarkeitsstudie zur „Heiligen Makrele“ vom 24.09.2024 gliedert sich in mehrere, fachliche Bereiche, von denen die, für die Voruntersuchung relevantesten, hier kurz aufgezeigt werden¹⁶:

¹⁵ Abbildung links: Amt 12. Maßstab 1:3500; Abbildung rechts: Quelle: Ingenieurbüro Francke + Kittel GmbH Hafenbad „Heilige Makrele“, Zollhafen Mainz, Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie. 2024. Visualisierung 2023 (Annika Malchus, 3D-Designerin, Alexander Kiefer). Seite 3.

¹⁶ Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH: Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie Hafenbad „Heilige Makrele“. Entwurf Stand 24.09.2024.

Vision

- Nach den 1960er Jahren wieder offiziell im Stadtgebiet Mainz im Rheinwasser schwimmen.
- Sehnsucht der Menschen nach Sonne, Wasser und Natur.
- Wertvoller Beitrag zur ökologischen und sozialen Entwicklung der Stadt.
- Innovative Verbindung von urbanem Raum und natürlicher Regeneration sowie starkes internationales Signal.

Projektidee und geplante Maßnahmen (inklusive Winternutzung)

- Entstanden durch die Frage nach Bademöglichkeit im Zollhafenbecken.
- Beziehung zwischen den Mainzer Bürger:innen und ihrem geliebten Rhein intensivieren.
- Rhein als offizielles Badegewässer nutzen.
- Ruhezone auf dem Wasser für Yoga, Pilates, Meditation und Entspannungskurse.
- Schwimmende Plattformen/Pontons mit flexiblen Anlage(r)steg. Wasserfläche 250m x 60m.
- Schallabsorbierende Sonnensegel.
- Gastronomie, Umkleidekabinen und Toilettenanlagen in Containern.
- Zulassung von Kindern in Abhängigkeit von Sicherheit, Wasserqualität und Emissionen.
- 16 Schwimmbahnen für Schul- und Vereinssport.
- 2 bis 3 Timeslots für den öffentlichen Zugang bei Eintrittspreisen von 3 bis 4 EUR.
- Saunalandschaft in den Wintermonaten.

Immissionsschutz

- Schallschutzgutachten (siehe oben) auf der Basis von 160 Besucher:innen (im Text wird noch von 190 gleichzeitig anwesenden Personen gesprochen).
- Gegebenenfalls überwacht Areal.
- Ermöglicht den Anwohnern eine ungestörte Nachtruhe, insbesondere in den heißen Sommernächten, die ohne das Hafenbad in dieser Form nicht möglich wäre.

Bau- und Betriebskosten/Wirtschaftlichkeit

- Geschätzte Bau- und Investitionskosten belaufen sich auf ca. 1.000.000 EUR (Stand 2022).
- Laufende Betriebs- und Personalkosten liegen bei 100.000 EUR p.a. (Wegfall von 80% der Kosten eines klassischen Chlorbades).
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern, Schwimmbahnvermietung und Saunabetrieb bei 300.000 EUR p.a. -> jährlicher Gewinn von 150.000 EUR nach Steuern.
- Berechnungen basieren auf 237 zahlende Gäste pro Tag bei einer Saison von April bis Oktober (Eintritt, Getränke & Speisen). Gesamtsumme von 1.070 EUR/Tag. Bei 111 Öffnungstagen sind das Einnahmen von 137.000 EUR p.a.
- Zusätzliche, jährliche Einnahmen: Retreats/Events, (Schwimm)Vereine, Lounge und Seminare, Yoga und Entspannungsprogramme, Sondervermietungen.

Nachhaltigkeit und Umweltschutz, Begrünung und Bepflanzung

- CO₂-neutrales Projekt.
- Natürliche Selbstreinigungskraft.
- Minimale technische Ausstattung.
- Energieversorgung durch schwimmende Solarpanels.

- Innovatives Begrünungskonzept mit bspw. überflutungsresistenten Bäume und Sträuchern.
- Schwimmende Bauminseln.
- Baumtröge in die bestehenden Dalben integrieren.

Soziale und städtebauliche Bedeutung

- Lebendige Begegnungsstätte für Anwohner, Touristen und Arbeitskräfte der umliegenden Quartiere.
- Soziale Integration fördern.
- Dynamisches Viertel schaffen und Lebensqualität spürbar erhöhen.
- Softskill für umliegende Unternehmen.

Wasserqualität

- Regelmäßiges Wasserqualitätsmonitoring.
- Ausgezeichnete Wasserqualität.
- Selbstreinigung des Wassers.

Diese durchgängig positiven Einschätzungen in der zusammengefassten Machbarkeitsstudie zur „Heiligen Makrele“ für die oben genannten Disziplinen wie Immissionsschutz, Gewässerökologie und Gewässerhygiene, der Rentabilität und der Ziele der Mainzer Stadtentwicklung konnten und können seitens der städtischen Fachämter **nicht** geteilt werden. Hierzu folgende Argumentationen:

Zur Zeit der Erstellung dieser Voruntersuchung lagen fachliche Einschätzungen der Fachämter der Stadt Mainz zur ersten Machbarkeitsstudie Hafenbad „Heilige Makrele“ von Herrn Kiefer sowie eine vorläufige Machbarkeitseinschätzung der Stadtwerke Mainz in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co.KG (GMF) aus Neuried aus dem Jahr 2021 zum Thema „Rheinschwimmbad“ am nordwestlichen Ende der Nordmole am Zollhafen vor. Die Stadtwerke Mainz ließen dabei diverse Varianten zu „Baden im Rheinwasser“ als auch „Baden mit aufgearbeitetem Rheinwasser (Baden am Fluss)“ prüfen. Die Machbarkeitseinschätzung der Stadtwerke Mainz in Kooperation mit der GMF sieht ein direktes Schwimmen im Rhein im Bereich der Nordmole (und dazu gehört auch das Zollhafenbecken) als keine umsetzbare Option. Die im Laufe der Machbarkeitseinschätzung geprüften Risiken, Verordnungen und Hemmnisse werden als hoch eingeschätzt. Auch die Möglichkeit der Nutzung von aufbereitetem Rheinwasser in einem separaten, abgegrenzten Bereich des Rheins wird aus wirtschaftlichen Gründen ablehnend betrachtet. Optional sieht die Einschätzung der Stadtwerke Mainz ein Badeschiff und/oder eine wasserbasierende Grün- und Freifläche in Rheinnähe als realistisch und weiterverfolgungswert an¹⁷. Diese Option wird in der vorliegenden Voruntersuchung unter Abschnitt 3.2 aufgegriffen und näher betrachtet.

Hinzu kommt die Überarbeitung eines, von Herrn Kiefer beauftragten Gutachtens zur Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen des geplanten Hafenbads in der Nachbarschaft (vgl. Gutachten 2768G/23 mit einer Berechnung bei 300 Nutzer:innen vom 24.04.2023 und Gutachten 2768cG/23 mit einer Berechnung bei 160 Nutzer:innen vom 03.12.2024). In beiden Gutachten sind die berechneten Werte und Szenarien nachvollziehbar und plausibel dargestellt. Allerdings ist in beiden

¹⁷ Stadtwerke Mainz: „Rheinschwimmbad“ am nordwestlichen Ende der Nordmole am Zollhafen; Machbarkeitseinschätzung. Oktober 2020/Januar 2021

Gutachten eine Schallausbreitungsberechnung nicht dokumentiert, so dass hierzu keine Aussage von Seite der Fachabteilung Umweltordnung (Immissionsschutz) getroffen werden kann. Die methodische Vorgehensweise ist demnach, nach Einschätzung des Fachamtes, korrekt, jedoch werfen die zugrunde gelegten Annahmen zur Besucher:innenzahl weitere Fragen auf.

Es ist anzunehmen, dass die Nutzer:innenzahl soweit nach unten angepasst wurde, dass die Schallimmissionen im tolerablen Bereich liegen. Anzumerken ist zudem, dass mit Blick auf die Größe des Schwimmbades und der Schwimmbadfläche, nur eine geringe Belegung möglich ist. Das Bad weist eine Gesamtfläche von 11.750 m² auf. In einem Bad dieser Größe ist nach der VDI 3770, Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen, und den Flächengrößen der verschiedenen Bereiche, eine Besucherzahl von ca. 1.300 Personen üblich. Im vorliegenden Fall wird von 160 Besucher:innen ausgegangen, dies entspricht einer Belegungsdichte von lediglich 12 %, gemessen an den Kennwerten der o.g. Richtlinie. Ob die zugrunde gelegte Annahme an Besucher:innen zur Einhaltung der Schallimmissionen tatsächlich wirtschaftlich ist, darf berechtigterweise in Frage gestellt werden.

Dazu zählt auch das Thema der verkehrlichen Erschließung, denn das geplante Vorhaben ist vollumfänglich von Fußgängerbereichen umgeben (sog. "Loop") und verkehrlich (Anlieferung/Entsorgung) entsprechend schwer zu erreichen. Die notwendigen Verkehre würden den sog. "Loop" und die geplanten Freiräume am Nordende des Beckens kreuzen. Das Vorhaben würde zusätzliche Erschließungsmaßnahmen erfordern, die nicht in der städtebaulichen Konzeption des Zollhafens berücksichtigt sind und eher einen Fremdkörper darstellen würden. Zudem ist aktuell keine Ver- und Entsorgungsinfrastruktur vorhanden. Ebenso ist der Nachweis an Stellplätzen für ein solches Vorhaben mangelhaft ausgearbeitet. Auf bestehende und ggfls. freie Stellplätze anderer Hochbaumaßnahmen zu verweisen, ist nicht nachvollziehbar, da diese aufgrund der Stellplatzsatzung bereits für die Eigentümer:innen nachzuweisen sind.

Das Thema der Schallimmissionen wurde bereits im Verlauf dieses Kapitels angesprochen und in Frage gestellt. Ebenso die beinhalteten Aussagen zum erhöhten Nutzungsdruck und der höheren Lärmbelastigung bei „Nichtumsetzung des Projektes“. Des Weiteren bestehen bei den Fachämtern Zweifel und umfangreicher Nachbesserungs- bzw. Klärungsbedarf in Bezug auf Umwelt- und Artenschutz sowie der Gewässerökologie.

Die Aussage in der Machbarkeitsstudie, bei dem geplanten Hafenbad handelt es sich um einen wichtigen Baustein der Stadtentwicklung, wird ebenso seitens des Fachamtes mit Blick auf die stadtentwicklungspolitische Bedeutung der gesamten Zollhafenentwicklung angezweifelt. Es werden für die weitere Realisierungsphase der Wohnquartiere am Rhein immissionsschutzrechtliche Hindernisse und vor allem auch Akzeptanzprobleme seitens der zukünftigen Immobilieneigentümer:innen und Bewohner:innen erwartet. Aus Sicht der eingebundenen Fachämter ist festzustellen, dass, unabhängig von den erläuterten Problemstellungen und folglich noch zu klärenden Fachfragen, die städtebauliche und gestalterische Konzeption eines Hafenbades entsprechend der vorgelegten Studie im Widerspruch zu dem Ort des industriekulturell geprägten Hafenbeckens im Zoll- und Binnenhafen steht. Das bisher vorgestellte Konzept setzt sich weder städtebaulich mit dem Ort (*genius loci*), noch mit daraus abgeleiteten gestalterischen Motiven auseinander, wie es bei der Freiraumgestaltung sowie allen Baufeldern im Mainzer Zoll- und Binnenhafen klar vorgegeben ist.

Grundsätzlich ist der Stadtverwaltung Mainz kein Konfliktpotential mit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Ebenso ist keine relevante Nähe zu Störfallbetrieben bekannt. Bei einer möglichen Prüfung dieses Vorhabens sollte vorsorglich bei der nach 12. BImSchV zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) eine

Abklärung stattfinden. Dadurch, dass bei Umsetzung eine wesentliche Umgestaltung des Hafenbeckens erforderlich ist, müsste ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Durch die geschützte Lage des Hafenbeckens kann eine geringe Strömungsgefährdung im geplanten Bereich des Hafenbades angenommen werden. Jedoch wird vermutet, dass die Wasserqualität aufgrund der eingeschränkten Durchmischung schlechter ist als im Fließgewässer Rhein selbst. Infolge der langjährigen gewerblichen Vornutzung besteht für nahezu den gesamten Bereich des Zollhafens Altlastenverdacht. Baumaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Untergrund bedürfen somit der Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz.

Zusätzlich zu den Einschätzungen der Fachämter wurden Aussagen zum „Baden im Rhein“ und zur Projektidee der „Heiligen Makrele“ eingeholt. Die Einordnung der Institutionen und Behörden und der aktuellen Eigentümerin sollen ebenfalls in die Voruntersuchung einfließen und werden im Folgenden, um ein vollumfängliches Bild abzugeben, kurz dargestellt.

Die Haltung der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG, der Eigentümerin des Hafenbeckens, hat sich gegenüber der Aussage aus dem Artikel der Allgemeinen Zeitung Mainz vom 23.11.2023 nicht verändert. Das ergab ein Gespräch mit der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG am 10. September 2024. Weder unterstützt noch befürwortet die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG die Projektidee der „Heiligen Makrele“. Zahlreiche Argumente sprechen gegen eine zeitnahe Weiterplanung des Hafenbades. Neben der angrenzenden Wohnbebauung, der Lärmbelästigung durch den Betrieb eines Freibades, des aktuellen und noch andauernden Baustellenbetriebes, der fehlenden Infrastruktur für Ver- und Entsorgung und einer fehlenden Kampfmittelsondierung ist es augenscheinlich auch die Sauberkeit (Hygiene) des Beckens, welche gegen eine öffentliche Nutzung spricht. Unterjährig, wie die Fotos dokumentieren, ist auch während der Bade- und geplanten Saunasaison, mit entsprechenden Anschwemmungen von Treibholz, Plastik und anderem Unrat zu rechnen.

Treibgut, Wasserpflanzen und Hochwasser im Zollhafenbecken¹⁸



Daneben fällt, je nach Temperatur und Pegelstand des Rheins, ein regelmäßiges Mähen der Unterwasserpflanzen an. Die Kosten für die Reinhaltung des Beckens sind daher nicht unerheblich und müssen aus Gründen der Sicherheit und Wasserqualität vom Betreiber durchgeführt werden. Zudem sind weder die Rettungswege, die Entfluchtung noch die Feuerwehrezufahrten eingeplant und aufgezeigt.

¹⁸ Alle Fotos: Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG

Auch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz steht dem Baden und Schwimmen im Rhein bei Mainz kritisch gegenüber. In ihren FAQs zu Blaualgen (Cyanobakterien) des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz wird zum einen vom Baden in Fließgewässern grundsätzlich abgeraten (Sog von Schiffsschrauben, starke Strömungen, tödliche Badeunfälle) und zum anderen auf die Verkeimung (Fäkalkeime in Abwässern von Kläranlagen, Regenüberläufe aus der Mischkanalisation) hingewiesen.¹⁹ Neben den Messwerten der Informationsplattform Undine an der Mainzer Theodor-Heuss-Brücke (Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert und Leitfähigkeit) werden nur an der Station in Worms im Rahmen einer Alarmüberwachung chemische und biologische (Schad)Stoffe analysiert. Im Fall eines kostenpflichtigen Rheinschwimmbads würde es bedeuten, dass für das Baden oder Schwimmen im Rhein ein permanentes Monitoring in kurzer Entfernung vom Badepunkt rheinaufwärts installiert und betrieben werden müsste.

Die DLRG Mainz äußert sich auf Anfrage der Stadt Mainz wie folgt: „[...] In Mainz sind wir mit den örtlichen Gegebenheiten des Rheins und auch seinen Gefahren sehr vertraut, was nicht zuletzt auf der Erfahrung im Rahmen unserer Absicherungstätigkeit, unseren Ausbildungsveranstaltungen und Einsätze im und am Rhein beruht.“ Weiter führt Herr Michalczyk, Vorsitzender der DLRG Mainz, seine Stellungnahme in Bezug auf das Baden im Rhein wie folgt aus: „Grundsätzlich ist der Rhein kein Badegewässer. Neben den Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Berufs- und Freizeitschiffahrtsbetrieb ergeben, bergen die hohe Fließgeschwindigkeit, Untiefen, Strömungen etc. immense Risiken. Diese werden regelmäßig unterschätzt, was Alarmierungen, Einsatzstatistiken und Unfälle mit Todesfolge belegen. Auf Höhe Mainz wird der Rhein stark, vor allem von der Berufsschiffahrt, genutzt. Durch die Breite des Flusses und den hohen Fließgeschwindigkeiten, ist der Rhein dort als Bade- und Schwimmfläche ungeeignet und es besteht generell Lebensgefahr. Es besteht außerdem ein generelles Badeverbot zwischen Rheinkilometer 497,1 und 503.“ Auch zum Thema Alternativen äußert sich die DLRG Mainz in ihrer Stellungnahme: „Sicherlich ist es möglich, nach sorgfältiger Prüfung örtlicher Gegebenheiten über eine Ausweisung von individuellen Badestellen zu entscheiden. Es gibt diese auch bereits, wie z.B. das Strandbad in Oppenheim. Allerdings ist in solchen Fällen während des Badebetriebs durch den Betreiber eine angemessene und ständige Absicherung sicherzustellen.“

Abschließend jedoch nimmt Herr Michalczyk stellvertretend für die DLRG Mainz, klar Stellung zum Thema Baden/Schwimmen im Rhein bei Mainz: „Wir sehen eine Nutzung des Rheins zum Schwimmen/Baden in Mainz daher äußerst kritisch und befürworten diese nicht.“

Des Weiteren ordnet der Vorsitzende der DLRG Mainz, Herr Michalczyk, in seiner Stellungnahme das Baden im Hafenbecken wie folgt ein: „Wir haben von dem Projekt gehört und wurden anfangs durch den Initiator über die Idee und Pläne informiert. Diesen Informationen zufolge handelt es sich um ein besonderes, aber herkömmliches Natur-Freibad, welches basierend auf den geltenden Anforderungen und Richtlinien an Bäder hergestellt wird. Sofern diese Mindestvoraussetzungen erfüllt werden, sind Besucher bei einer Überwachung durch eine angemessene Badeaufsicht nicht größeren Gefahren ausgesetzt als in anderen Badeeinrichtungen (Freibad, Badeseen, Anm. d. Verf.). Welche Gefahren von möglichen Schadstoffen ausgehen, die sich in diesem Hafenbecken befinden, kann von uns nicht beurteilt werden.“

In der Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie von Herrn Kiefer wird auf einen Termin zwischen der Unteren Wasserbehörde, der Oberen Wasserbehörde und Herrn Kiefer hingewiesen, in dem das

¹⁹ Quelle: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz. FAQs zu Blaualgen (Cyanobakterien). Seite 5. Abgerufen am 25.02.2025

wasserrechtliche Genehmigungsverfahren besprochen wurde. In einem Telefonat mit Frau Paris (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Obere Wasserbehörde Rheinland-Pfalz) wurde dieses Treffen bestätigt. Je nachdem wer Maßnahmenträger dieses Projektes wird, sind unterschiedliche Instanzen in dieses Verfahren einzubinden. Wird die Stadt Mainz Maßnahmenträger, dann ist die SGD Süd für die Durchführung federführend. Soll ein Dritter dieses Projekt umsetzen, so ist die Untere Wasserbehörde (angesiedelt bei der Stadt Mainz) zuständig, da es sich um ein Gewässer der 3. Ordnung handelt. Solange ein hochwasserangepasstes Umsetzen (hier schwimmende Pontons) geplant ist, inklusive der Unveränderbarkeit der Uferböschung/Uferbebauung, gibt es keine Einwände von Seiten der SGD Süd. Die Nutzung des Hafenbeckens ist im Vorfeld mit der Kommune und dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz abzustimmen. Wiederkehrende Kontrollverfahren (z.B. Wasserqualität) sind zu gewährleisten und entsprechend der EU-Anforderungen und den Anforderungen des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz umzusetzen. Hierfür sind nach Aussagen des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz und der SGD Süd aber aktuell keine Kapazitäten (technische und personelle) vorhanden. Zudem muss die Mischwasserentlastung in den Rhein an mehreren Stellen des Stadtgebietes Mainz mitberücksichtigt werden. Im Gespräch der Oberen und Unteren Wasserbehörde mit Herrn Kiefer wurden keine konkreten Details zum Thema „Selbstreinigung des Hafenbeckens“ oder eines Filtersystems besprochen.

Abschließend gehen aus der aktuellen, zusammengefassten Machbarkeitsstudie zur „Heiligen Makrele“ noch Fragen hervor, die sich aus dem Kontext der Analyse heraus zur Projektumsetzung stellen:

- Die Argumentation in der Machbarkeitsstudie baut auf einem Wunsch der Stadtbevölkerung nach mehr Zugang zum Rhein auf. Bei kalkulierten 160 Badenden (davon zwei Kinder) ist nicht klar, wie ein Mehrwert für den Großteil der Bevölkerung geschaffen werden soll. Das Verhältnis Einwohner:innen zur Anzahl zugelassener Badender ist unverhältnismäßig.
- Wie wird der wertvolle Beitrag zur ökologischen und sozialen Entwicklung (Seite 3, 4. Absatz) der Stadt begründet? Der vollversiegelte Raum um das Hafenbecken (Hafenmauer) bleibt, soweit ersichtlich, erhalten. Die Pflanzung weniger Bäume um das Hafenbecken erzeugt keinen wertvollen ökologischen Beitrag. Und, eine soziale Entwicklung ist ebenfalls am Rheinufer der Nordmole und dem Bereich am Rhein Richtung Kaisertor mit der Urbanen Aue, dem Stadtbalkon und dem 2. BA Rheinufergestaltung dargestellt.
- Keine Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Städten und anderen Stellen im Rhein für die Nutzung des Flusses möglich. „Baden im Rhein“ ist nicht 1:1 auf alle Flüsse, Städte und Hafenbecken anwendbar. Der Rhein ist eine Bundeswasserstraße. Durch die Umwidmung des Hafenbeckens von der WSV an die Zollhafen Mainz GmbH Co. KG fällt der Bereich „Zollhafenbecken“ aus der Verordnung zum Schwimmen und Baden im Rhein heraus.
- Divergenz der Aussagen in Bezug auf Kinder im Hafen- bzw. Naturbad „Heilige Makrele“. Im Schallschutzgutachten wurde mit einer „Belastung“ von zwei Kindern gerechnet. Andererseits werden die sechs Schwimmbahnen für den Schulsport (hier: Kinder und Jugendliche) angeboten. Diese lärmrelevanten Bedingungen werden nicht eingearbeitet. Die schulische Nutzung kann zudem nur außerhalb der Ferienzeiten erfolgen. Bekanntlich liegt aber ein Großteil der Sommerzeit in den Sommerferien. Das Thema der Verkehrssicherheit und Verantwortlichkeiten/Aufsicht ist ebenfalls unklar.

- Es wird der Gedanke nach einer Anlage „Adults only“ erzeugt. Das bestätigt auch der letzte Satz auf Seite 8, 2. Absatz, „Optional ist es möglich, eine ‚Badestelle‘ zu betreiben, bei der das Schwimmen auf eigene Gefahr angeboten wird.“
- Auch der letzte Absatz auf Seite 8. „[...] Dies ermöglicht den Anwohnern eine ungestörte Nachtruhe, insbesondere in den heißen Sommernächten, die ohne das Hafengebäude in dieser Form nicht möglich wäre“ wirft Fragen auf. Diese Aussage wird in der Machbarkeitsstudie in keiner Form verifiziert.
- Grundsätzlich fehlt eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die angegebenen Ausgaben für die bauliche Umsetzung und Erträge aus der Bewirtschaftung des Hafengebäudes sind nicht transparent dargestellt.
- Der finanzielle Aufwand steht in keinem Verhältnis zur geforderten Entlastung für die Wohnbevölkerung. Die Idee stellt keinen Mehrwert für die Stadtbevölkerung dar.

Fazit:

Aufgrund von Einschränkungen sowie Bedenken der Fachämter und anderer relevanter Behörden beispielsweise in den Bereichen Wasserqualität, Schallimmissionen und Wirtschaftlichkeit hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein. Zusätzlich ist das Format mit seinen zu Grunde gelegten Besuchszahlen keine Entlastung für die Stadtbevölkerung. Ein Mehrwert ist nicht erkennbar.

Schwimmpontons Bereich südlich des Winterhafens bis Weisenau

Verortung Bereich für Schwimmpontons²⁰



Bei der Installation von Schwimmpontons entlang des Ufers des Rheins, zwischen dem Winterhafen und Weisenau, wäre im Vorfeld auf den ausreichenden, gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zwischen Freizeitort und Wohnbebauung zu achten. Ein Konfliktpotential mit den, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen ist bekannt. Da die Wasserfläche des Rheines zum FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" gehört und somit Teil des europäischen Natura-2000-Netzes ist, müssten bei ernsthafter Betrachtung dieser Option ein Austausch mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgeschaltet werden. Die nördliche Begrenzung ist die Eisenbahnbrücke südlich des Winterhafens. Hinzu kommt, dass sich im Umfeld des Winterhafens mehrere altlastenrelevante Bereiche befinden, welche bei Eingriffen in den Untergrund zu berücksichtigen wären.

²⁰ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:4500

Da der Bebauungsplan "W 36/I" in diesem Bereich als rechtscheinerweckend (nicht mehr rechtskräftig) eingestuft ist, wird auf § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ und ggf. auf § 34 BauGB hingewiesen. Die dort aufgeführten Vorgaben schränken eine entsprechende Weiterentwicklung ein und bedürfen eingehender Prüfungen im Vorfeld einer möglichen Machbarkeit. Grundsätzlich ist die Idee von Schwimmpontons eine Option.

Des Weiteren ist in diesem Abschnitt eine fußläufige Erschließung jederzeit gegeben. Der Teil des Rheins sollte vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsinfrastruktur geprüft werden, ob eine vollumfängliche Zugänglichkeit gegeben ist oder zukünftig möglich wäre. Durch die beiden Barrieren, „bestehende Bahnlinie“ und „Wormser Straße“ in östlicher Lage zum Rhein, ist eine Erreichbarkeit des Rheinuferes nur über den Fuß- und Radweg vom Winterhafen aus kommend, über die Hans-Dieter-Hüsch-Brücke am Tanzplatz in Weisenau und über die Fußgängerbrücke am Zementwerk möglich. Lediglich eine Anbindung für den MIV ist nicht möglich.

Fazit

Aufgrund der Einschränkungen bei Anreise, Parken, Ver- und Entsorgung und der beengten Raumsituation zwischen Rhein und DB-Infrastruktur sowie der entstehenden Nutzungskonflikte (Rad- und Fußweg) hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

Natorampe Laubenheim inkl. Ufer- und Auenrenaturierung

Verortung Natorampe²¹



Die Fläche südlich der „Natorampe“ wird zurzeit vom Fachbereich Wasserstraßen, Wasserwirtschaftlicher Ausbau, der WSA Oberrhein, umgestaltet. Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wertet den Bereich im Zuge einer Ufer- und Auenrenaturierungsmaßnahme (Projekt: Blaues-Band-Deutschland) auf. Der südliche Uferabschnitt wird auf einer Länge von 1,1 km renaturiert. Da die WSV keine Naherholungsräume (hier eher wie touristische Räume zu verstehen) für die Bevölkerung im Sinne eines Zugangs zum Rhein für Badende oder Schwimmer schafft, bleibt dieser Bereich der Natur vorbehalten.

Eine Lärmbelastung erzeugt hier keine Konflikte mit der bewohnten Umwelt. Ebenso ist kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen, Anlagen bekannt.

Basierend auf dem ersten Absatz gehören der Uferbereich und die Wasserfläche zum Landschaftsschutzgebiet Rheinhesisches Rheingebiet. Die Verbotstatbestände der

²¹ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:3000

Rechtsverordnung sind, z.B. beim Errichten von baulichen Anlagen, zu beachten. Die Wasserfläche des Rheins ist FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" und somit Teil des europäischen Schutzgebietsverbundes Natura-2000. Auch die Zugänge in den Rhein über die „Natorampe“ sind nicht für das Baden oder das Schwimmen im Rhein ausgelegt. Hier ist vielmehr ein Zugang für Wassersportler gedacht, die diese Vorrichtung für ihre Sportboote, Jetskis usw. nutzen. Hinzu kommt der benachbarte Kiesbetrieb mit seinen regelmäßigen Schiffsandienungen. Das Areal wird zwar durch einen temporären Ausschank abgerundet (zurzeit hat der Betreiber den Betrieb eingestellt und eine Fortführung unklar), bildet aber als Standort keine weiterverfolgbare Option für ein Strandbad oder einen niedrigschwelligen Zugang zum Rhein.

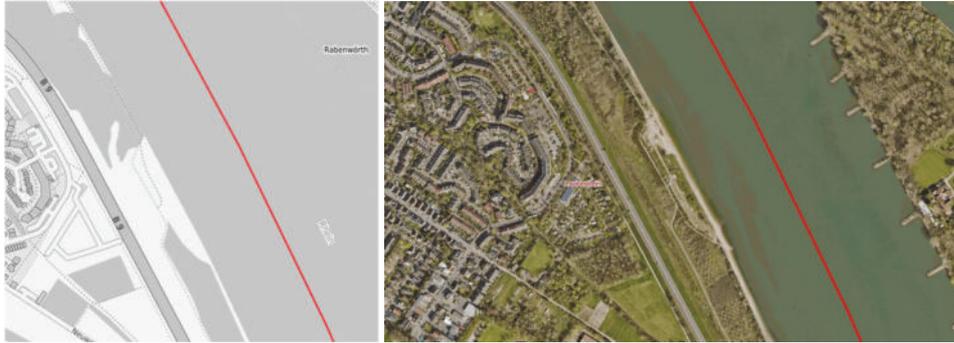
Die Natorampe muss weiterhin in ihrer militärischen Funktion erhalten bleiben. Daher kann dieser Uferbereich nicht über die bereits geduldete Funktion hinaus ausgebaut werden. Die Renaturierung des Bereichs durch die WSA spricht ebenfalls gegen eine allgemeine, öffentliche Nutzung. Die Steigerung der Biodiversität steht hier im Fokus der Bemühungen und des Umgestaltungsprozesses. Ein freizeitorientierter Eingriff des Menschen wäre kontraproduktiv und ist nicht, über die bisherige Nutzung hinaus, gewollt. Ca. 200 m südlich der Nato-Rampe befindet sich zudem eine im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte altlastverdächtige Altablagerung. Im Bereich der Natorampe gelten die Bestimmungen Bebauungsplan "L 53" bzw. die Vorgaben des § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“. Eine Umgestaltung zur öffentlichen, freizeitlichen Nutzung führt möglicherweise zu einer Störung der natürlichen Lebensräume.

Fazit:

Aufgrund einer Vielzahl von Verordnungen und Verbote im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes ist ein Zugang zum Rhein für Badende nicht gewünscht. Dieser Standort hat kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

Ehemaliges Gelände Campingplatz Laubenheim

Verortung ehemaliger Campingplatz Laubenheim²²



Aus der Koordinierungsrunde heraus kam der Vorschlag auf, das ehemalige, nicht mehr betriebene Campingplatzgelände (weiter südlich der Natorampe), als mögliche Option des Zugangs zum Baden/Schwimmen im Rhein mitzudenken (Flachwasserzone, alter Badeplatz). Je nach Renaturierungsstand und -planung wären Möglichkeiten zur Aktivierung mit beispielsweise der WSV zu diskutieren. Wie in den vorangegangenen Optionen am Rhein aufgezeigt, erzeugt die Lärmbelastung auch hier keine Konflikte. Ebenfalls ist kein Konfliktpotential, mit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, bekannt.

Wie an der Natorampe, wenige hundert Meter flussabwärts, liegen der Uferbereich und die Wasserfläche im Landschaftsschutzgebiet Rheinhessisches Rheingebiet. Die Verbotstatbestände der Rechtsverordnung wären zwingend zu beachten. Die Wasserfläche des Rheins ist FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" und somit Teil des europäischen Schutzgebietsverbundes Natura-2000.

Grundsätzlich ist hier die Frage des Umgangs mit der Auen- und Uferrenaturierung, welche von der WSV begrüßt und finanziert wird (Arten- und Naturschutz, Bezug zum Naherholungskonzept etc.), zu diskutieren. Das Gelände des ehemaligen, bis ca. 2012 betriebenen, Campingplatzes wird wieder in die Umgebungsnatur eingepasst, und die Infrastruktur (Versiegelung) zurückgebaut. Durch eine intensive Freizeitnutzung werden Störungen der natürlichen Lebensräume erwartet. Das Areal um den ehemaligen Campingplatz fällt unter § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“, und unterliegt den dort formulierten Bedingungen und Einschränkungen.

Fazit:

Aufgrund einer Vielzahl von Verordnungen und Verbote im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie weitreichender Renaturierungsmaßnahmen ist ein Zugang zum Rhein für Badende nicht gewünscht. Dieser Standort hat kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

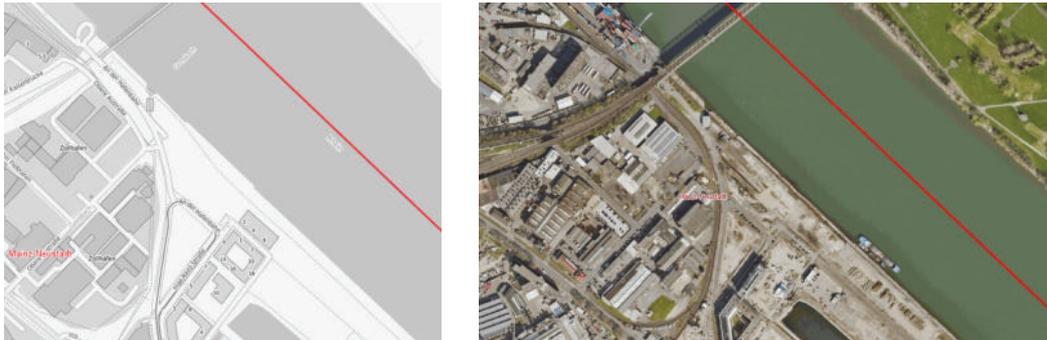
²² Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:4000

3.2 Baden am Rhein

Weiter wurden die potentiellen Flächen des Stadtgebietes am Fluss herauskristallisiert, die sich sowohl für einen Zugang zum Rhein als auch für potentielle Aufenthaltsorte eignen könnten. Dabei wurde das Augenmerk darauf gerichtet, ob und ggfls. wie eine Kombination von Frei- und Grünflächengestaltung mit blauer Infrastruktur umgesetzt werden könnte.

Badeschiff im Bereich nördlich der Urbanen Aue und südlich der Kaiserbrücke

Verortung möglicher Standortbereich Badeschiff²³



Die Recherchen ergaben, dass es zwischen Basel und Rotterdam keine Badeschiffe oder dergleichen im Rhein gibt.

Grundsätzlich ist der Flächennutzungsplan für diesen Abschnitt bzw. das gesamte Rheinufer heranzuziehen. Planungsrechtlich ist der Bereich um die Nordmole als Außenbereich nach § 35 BauGB eingestuft. Das hat zur Folge, dass die Zulässigkeit von Vorhaben stark eingeschränkt ist. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind als öffentlicher Belang zu beachten. Darunter fallen beispielsweise ebenfalls die Belange Landschaftsbild und Hochwasserschutz. Laut Einsicht in die Bebauungsplänebank der Stadt Mainz ist die Fläche um das Pumpwerk in keinem B-Plan verortet (weder N83 noch N84 noch I33/2Ä).

Aus Sicht der Fachämter, kann dieser Standort mit einem ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung in Betracht gezogen werden. Es ist kein Konfliktpotential, mit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, bekannt. Auch eine relevante Nähe zu Störfallbetrieb(en) ist nicht bekannt und sollte, falls diese Option in einem weiteren Prozess weiterverfolgt wird, im Vorfeld vorsorglich bei der, nach 12. BImSchV, zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abgeklärt werden. Der oben vorgeschlagene Standort eines Badeschiffes liegt nicht in einem ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiet.

Wie eine Planungs- und Umsetzungsgestaltung sowie eine Finanzierung und die Ver- und Entsorgung an diesem Standort aussehen könnte, wäre in einer gesonderten, tiefergehenden Studie von einem externen Büro zu prüfen.

Nach dem Verkauf des Grundstücks „Zum Schorsch“, für eine Gastronomieansiedlung mit industriellem Charme im mittlerem Preissegment und Außengastronomie im Konzeptverfahren, könnte in Kooperation mit dem zukünftigen Betreiber/Investor auch über die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur eines Badeschiffes verhandelt werden. Grundsätzlich wäre in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbetrieb Mainz zu klären, welche Voraussetzungen für einen dauerhaften Anlegeplatz geschaffen werden müssten. Die Vorgaben und Regelungen der bereits

²³ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:3000

vorhandenen Steiger sehen beispielsweise keine Badeschiffe und längerfristige Liegezeiten vor und sind auf bis zu zwei Jahre im Voraus ausgebucht. Die verbleibenden elf Steiger in Mainz gehören privaten Schifffahrtsgesellschaften und werden nicht von der Stadt Mainz oder stadtnahen Gesellschaften verwaltet. Ein neuer Steiger für ein Badeschiff wäre demnach Grundvoraussetzung für weitere Überlegungen.

Wie das rechtlich und vertraglich zu lösen wäre, müsste ebenfalls in der oben angesprochenen, separaten Studie durch ein externes Büro geklärt werden.

Das Badeschiff, gespeist mit Trinkwasser und nicht mit Rheinwasser, könnte unabhängig von der Rheinwasserqualität und dem entsprechenden Monitoring umgesetzt werden. Das städtische Fachamt erachtet die Eingriffe in den Wasserhaushalt und die Herstellung der geeigneten Infrastruktur in einer Ersteinschätzung als gering. Zu beachten wäre eine frühzeitige Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde (SGD Süd) und der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion des Bundes für den Rhein.

Fazit:

Aufgrund der Nähe zum Quartier Zollhafen, der aufzuwertenden Urbanen Aue und der bereits in Ansätzen bestehenden und geplanten Infrastruktur in diesem Bereich sowie der positiveren Immissionsbetrachtung hat dieser Standort eingeschränktes Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein. Beachtet werden müssen allerdings die Planungen für die Rad- und Fußgängerspindel auf die Kaiserbrücke sowie weitere Verordnungen und Einschränkungen vor Ort.

Bademöglichkeit im Bereich Nordmole/Urbane Aue im Zuge der Zollhafenentwicklung

Verortung Badebereich Nordmole/Urbane Aue²⁴



Im weiteren Verlauf des Uferbereichs, Richtung Süden, wird im Umfeld der Nordmole das Ufer entsiegelt, begrünt und für Naherholung den Mainzer Bürger:innen zugänglich gemacht. Diese aufwertende Freilächengestaltung folgt den Hochbaumaßnahmen (Wohnbebauung) rund um das Zollhafenquartier.

Die Entwürfe des Landschaftsarchitekturbüros Sinai aus Berlin deuten darauf hin, den Rhein als blaue Infrastruktur greifbarer und, angemessen reduziert, nutzbarer für die Bewohnerschaft der Stadt und des neuen Quartiers zu gestalten. Die ersten Bauabschnitte sind bereits abgeschlossen und lassen eine grüne, mit Bäumen durchsetzte, Achse am Rhein erkennen. Der mit Ruhepunkten, Spiel- und Sportgeräten ausgestattete öffentliche Raum geht im zweiten Bauabschnitt in die Urbane Aue über.

²⁴ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:3000

Diese liegt tiefer im Überschwemmungsbereich und soll periodisch vom Rheinwasser bedeckt werden. Dieses Wasserspiel, abhängig von den Pegelständen des Flusses, mit besonderer, dichter Bepflanzung, rundet die Freiflächengestaltung bis zum Grundstück des ehemaligen Kiosks „Zum Schorsch“ ab.

Aufgrund der ganzheitlichen Planung des Quartiers ist ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung eingehalten. Auch ein Konfliktpotential, mit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist in diesem Bereich nicht bekannt. Auch wenn eine relevante Nähe zu Störfallbetrieb(en) nicht bekannt ist, müsste vor einer öffentlichen Nutzung des Rheins als Badeort vorsorglich bei der, nach der 12. BImSchV zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd dieser Punkt abgeklärt werden. Die ungünstigen Strömungsverhältnisse des Rheins und die ungeprüfte, bedenkliche Wasserqualität (keine Messstation vor Ort) lassen ebenso wie der fehlende flache Einstieg in das Fließgewässer an einer potentiellen Option als „Badeort“ zweifeln.

Einschränkend kommt die Bade- und Schwimmverordnung der WSV für diesen Abschnitt hinzu.

Des Weiteren ist die Grünanlage Nordmole als eine schmale, langgestreckte öffentliche Grünfläche für die innerstädtische Naherholung geplant. Die Integration einer Bademöglichkeit überfordert die Grünanlage aufgrund der begrenzten räumlichen Größe, mit der Folge einer Übernutzung und dem Verlust der Ausstattungsqualität.

Infolge der langjährigen gewerblichen Vornutzung besteht für nahezu den gesamten Bereich Altlastenverdacht. Baumaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Untergrund bedürfen der Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz.

Fazit:

Die genannten Einschränkungen der Verordnung der WSV und der Freiflächengestaltung lassen einen direkten Zugang in den Rhein nicht zu. Flächen für ein badeähnliches Angebot im Rhein stehen nicht zur Verfügung.

Bademöglichkeit im Zuge der Rheinufergestaltung 2.BA (zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Zollhafen)

Verortung 2.BA Rheinufergestaltung²⁵



Das Mainzer Rheinufer ist über 16 Kilometer lang und führt über den südlichen Mainzer Stadtteil Laubenheim in Richtung Mombach über Weisenau, die Altstadt und die Mainzer Neustadt. Der

²⁵ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:3000

Bereich der Mainzer Innenstadt wird dabei in einer Länge von ca. 4,5 Kilometern zwischen der Kaiserbrücke und der Südbrücke vom Rhein tangiert.

Nachdem die Umgestaltung des Uferabschnitts zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kurfürstlichem Schloss (Freifläche für Stadtfeste wie z.B. die Johannisnacht) bereits abgeschlossen ist, schreitet zurzeit die Planung des zweiten Bauabschnitts, basierend auf der beschlossenen Rahmenplanung des Rheinufer-Forums, voran. Der Fokus liegt bei diesem Uferabschnitt auf der Naherholung, unter der Beachtung klimatischer und ökologischer Belange. Die Wegeführung des Fuß- und Radverkehrs soll unter Berücksichtigung des Stadtbildes und der Denkmalpflege umfassend neugestaltet und -geordnet werden.

Es wird ein grüner, teilweise gärtnerisch (Garten der Gemeinschaft), angelegter Uferbereich mit einem vielfältigen Aufenthalts-, Freizeit- und Sportangebot für alle Altersklassen entstehen, der mit einer Anpassung an den Klimawandel, einer nachhaltigen Pflanzenauswahl und der Installation von Wasserspielpunkten bzw. dem Zugang zu blauer Infrastruktur entstehen. Entsiegelung, Verschattung, Ruhepunkte und Umweltbildung sind Ankerpunkte für die Stadtgesellschaft und werten das Areal, nach seiner letztmaligen Anpassung aus den 1980er Jahren, erheblich und zeitgemäß auf.

Im Zuge der Umsetzung wird die Erlebbarkeit und der Zugang zum Rhein eine übergeordnete Rolle einnehmen. Durch Rheintreppen bis hin zum Fluss, Uferstegen und Uferplattformen (Balkoncharakter) wird dem/der Bürger:in eine deutlich stärkere Nähe zum Rhein angeboten. Die kühlende Funktion des Flusses kann so in den Sommermonaten genutzt werden und dient der Erholung vom Hitzestress. Baumpflanzungen und Schattenbereiche (unter Baumkronen und Pergolen) unterstützen diesen Effekt nachhaltig.

Der Bereich entlang des Rheinufers liegt in der Badeverbotszone aus der Verordnung der WSV. Daher kann innerhalb des und am Ufer keine Badestelle berücksichtigt und gedacht werden. Äquivalent zur Grünfläche an der Nordmole/Urbanen Aue ist die Grünfläche am hier abgebildeten Rheinufer ebenfalls vergleichsweise schmal und liegt auf dem Niveau der historischen Uferbefestigung einige Meter über dem mittleren Wasserstand des Rheins. Innerhalb des betrachteten Abschnitts läuft zudem ein Planfeststellungsverfahren der WSV des Bundes für mehrere Schiffsliagestellen.

Fazit:

Die genannten Einschränkungen der Verordnung der WSV und die aktuell geplante Freiflächengestaltung in diesem Bereich lassen einen direkten Zugang in den Rhein nicht zu. Flächen für ein badeähnliches Angebot stehen nicht zur Verfügung.

Badeschiff allgemein im Rheinverlauf bei Mainz

Die notwendige Infrastruktur für das Anlegen eines Badeschiffes liegt zurzeit an keinem Punkt des Mainzer Rheinufers vor. Sie wäre im Zuge einer Installation neu zu schaffen. Neben dem oben bereits angesprochenen Standort nördlich der Urbanen Aue im erweiterten Bereich des Zollhafenareals stehen keine weiteren, ausbaubaren Standorte am Rheinufer zur Verfügung, die zudem eine passende und günstige Infrastrukturlösung anbieten. Grundsätzlich kann ohne eine spezifische Standorteinschränkung keine Aussage über die Möglichkeiten einer Anlagestelle für ein Badeschiff entlang des Rheinufers getroffen werden. Allgemein muss ein ausreichender Abstand zwischen Badeschiff und Wohnbebauung eingehalten werden. Zwischen dem Industriehafen im Norden und der Eisenbahnbrücke am Winterhafen im Süden gibt es aus naturschutzrechtlichen Gründen keine Hindernisse.

Die Idee von Badeschiffen wird aus städtebaulicher Sicht generell begrüßt, da es sich um mobile Anlagen handelt. Optionale Standorte sollten jedoch hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und des Themas Stadtbild geprüft werden. Hinzu kommt die technische Infrastruktur (Anleger, Ver- und Entsorgung, Stellplätze, Erschließung) welche in solchen Fällen bereitzustellen wäre. Die Anleger dürfen keine wichtigen Fußgänger- und Radwegebeziehungen unterbrechen bzw. tangieren.

Fazit:

Ein alternativer Standort für ein Badeschiff am Rhein, innerhalb des Stadtgebietes, kann nicht festgelegt werden. Dieser Standort hat aufgrund der fehlenden Platz- und Stellmöglichkeiten kein Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein.

3.3 Blaue Infrastruktur in Rheinnähe

Im dritten Themenbereich wurden Plätze auf dem innerstädtischen Gebiet identifiziert, die sich sowohl für eine Umgestaltung im Sinne der blauen Infrastruktur als auch für, z.B. mobile Wasserspielgeräte, anbieten würden.

Ernst-Ludwig-Platz

Ernst-Ludwig-Platz²⁶



Der im Regierungsviertel zentral liegende Ernst-Ludwig-Platz weist, bedingt durch sein Alter, starke Abnutzungserscheinungen auf. Eine Überplanung und Anpassung an die heutigen und örtlichen Nutzungsbedürfnisse scheint angebracht. Zudem bietet der Platz weiteres Potenzial für einen klimaangepassten Erholungsraum mit blauer Infrastruktur. Dennoch ist eine Umgestaltung aus Sicht der Freiraumplanung grundsätzlich kritisch zu beurteilen und müsste den hohen denkmalpflegerischen Anforderungen genügen. Hierfür bedarf es eines tragfähigen Konzeptes und einer abgestimmten Überplanung, die zu genehmigen wäre. Die Einrichtung einer offiziellen, dauerhaften "Badestelle" – etwa als beispielbares Brunnenelement – erscheint nach derzeitiger Einschätzung schwierig beziehungsweise nicht der Historie angemessen. Eine, unter gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten wertvolle Anlage wie diese, mit dem Jubiläumsbrunnen aus den 1960er Jahren als Alleinstellungsmerkmal, muss entsprechend

Fazit:

Die Einwände der Fachämter und die Historie des Platzes lassen kein Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein erkennen. Eine dauerhafte Badestelle im Sinne der aktiven Beispielbarkeit ist nicht angedacht. Dieser Standort hat kein Potential.

²⁶ Abbildung: Amt 12. Maßstab 1:2000

ganzheitlich gedacht und in das angrenzende Stadt-, Straßen- und Umgebungsbild eingepasst werden. Die Nähe zum Rhein und die Lage zur Innenstadt machen ihn zu einem attraktiven Ort des Verweilens.

Jockel-Fuchs-Platz

Jockel-Fuchs-Platz²⁷



Im Zuge der Rathaussanierung, inklusive Freitreppe zum Rhein, bietet sich eine klimaangepasste Begrünung und grundlegende Aufwertung des Jockel-Fuchs-Platzes mit der Rathausbrücke an. Hierzu setzt die Rheingoldhalle GmbH & Co. KG als Beschaffer aktuell ein mehrstufiges Bürgerbeteiligungsverfahren samt externer Moderation um. Basierend auf den statischen und bautechnischen Möglichkeiten können schattenspendende Möblierungen, Bäume (Pflanzkübel) und wasserspendende Anlagen für einen positiven Effekt auf das Mikroklima sorgen. Der Weg zum Rhein über die momentan sehr aufgeheizten, versiegelten und schattenlosen Freiflächen könnte attraktiv und einladend umgestaltet werden. Eine Aufwertung des Platzes, der Treppenanlagen (Barrierefreiheit) und der Rathausbrücke kann die Frequenz in diesem Bereich erhöhen und einen angemessenen Eingang zur Einkaufsstadt Mainz bilden.

Grundsätzlich ist das Urheberrecht von Arne Jacobsen ebenso zu berücksichtigen wie die bauphysikalischen Möglichkeiten. Auch die Lage innerhalb einer Denkmalschutzzone und Einzeldenkmälern ist bei der Planung von Relevanz. Eine Entsiegelung des Platzes kann aufgrund seines „Dachcharakters“ (darunterliegendes Parkhaus Rathaus) nicht im herkömmlichen Sinne durchgesetzt werden. Zudem sind der Marktplatzcharakter und der zukünftige Flächenbedarf abzufragen. Ein offener Bürgerbeteiligungsprozess soll nach der Festlegung entscheidender Eckpunkte/Leitplanken zu Beginn des Jahres 2025 initiiert werden.

Da die Platzumrisse vorgegeben sind, wird der Abstand zur Wohnbebauung sich nicht verändern. Auch ein Konfliktpotential, mit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ist nicht bekannt und kann daher vernachlässigt werden. Der Jockel-Fuchs-Platz liegt nicht in einem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet.

Fazit:

Die Einwände der Fachämter, die Historie des Platzes und seine statischen Herausforderungen, lassen kein Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein erkennen. Eine dauerhafte Badestelle im Sinne der aktiven Beispielbarkeit ist nicht angedacht. Dieser Standort hat kein Potential.

²⁷ Abbildung: Amt 12. Maßstab 1:2000

Mobile Wasserspielplätze (hier: ausgewählte Beispiele)

Foto XY: PlayFountain, Beispielbilder²⁸



Ein mobiler Spielbrunnen würde sich beispielsweise, mit den Ausmaßen einer Plattform von 10m x 10m und der Versorgungstation von 1,50m x 4,75m, an geeigneten zentralen (Innenstadt)Plätzen der Stadt Mainz aufstellen lassen. Für den Betrieb sind, nach Auskunft des Herstellers, nur Strom (32A, CEE-Stecker), Wasser (Wasserversorgung während der Installation < 10m³/h und während des Betriebs > 1m³/h) und Internet (> 10 Mbps down- und upload) vor Ort notwendig.

Die Freifläche, auf der beispielsweise eine Anlage der Firma ICE-World GmbH aufgestellt werden könnte, muss frei von Gegenständen (Sitzmobiliar, Bäume, andere Objekte) und der Kontrollraum jederzeit für das Servicepersonal und einen Gabelstapler zugänglich sein.

Aufgrund der Preisgestaltung und des hohen Invests an personellen (Wochenenddienst) und finanziellen Aufwendungen (Auf- und Abbau, Lagerung, Versorgung, Pflege und Wartung usw.) sowie gesetzlichen Vorgaben (Badewasserqualität), bietet sich für die Stadt Mainz keine dauerhafte Mietlösung für solche Systeme an. Generell können gemietete, mobile Anlagen nur eine Zwischenlösung auf Mainzer Innenstadtplätzen sein. Die Stadt Mainz ist mit ihren vier aktiven und gut frequentierten Wasserspielplätzen bestens ausgestattet. Der weitere Ausbau entsprechender Plätze, gerade im Zusammenhang mit der Aufwertung bestehender Innenstadtplätze, wird eher kritisch gesehen. Auch der (Trink)Wasserbedarf, in Zeiten des Wassermangels, der Trockenheit und Grundwasserspiegelabsenkung ist mitzudenken. Erst durch eine Konkretisierung eines Standortes lassen sich genauere, belastbare Aussagen zu dieser Option treffen. Grundsätzlich ist ein ausreichender Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten.

Fazit:

Die genannten Einschränkungen und Bedenken, sowie der hohe finanzielle und personelle Aufwand, schränken diese Option erheblich ein. Da es nur eine temporäre Übergangslösung sein könnte, hat diese Option kein Potential für eine Umsetzung.

²⁸ Quelle: Ice-World GmbH

3.4 Badeseen

In die Diskussion um zusätzliche Bade- und Schwimmmöglichkeiten haben sich in der Stadt Mainz vermehrt auch Ideen zur Errichtung von Badeseen eingebunden. Wie unter Punkt 1.3 angerissen, kann hier beispielhaft der Antrag der Partei VOLT in der Sitzung des Stadtrates am 04.09.2024 genannt werden. Daher wird in diesem Kapitel der Frage nachgegangen, ob ein Badesee auf dem Mainzer Stadtgebiet für die Bürger:innen zur Realität werden könnte.

Badesee zwischen Hechtsheim und Ebersheim

Verortung Badesee Hechtsheim/Ebersheim²⁹



Bei der allgemeinen Einschätzung, ob ein künstlicher Badesee zwischen Hechtsheim und Ebersheim eine sinnvolle und realistische Erweiterung des Badeangebotes sein kann, müssen diverse Fakten berücksichtigt werden. Ein Wasserkörper hat sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf das lokale Klima seiner Umgebung. Diese sind in den physikalischen Eigenschaften von Wasser begründet. Positiv ist die geringe Rauigkeit der Oberfläche, die ein Überströmen geringstmöglich beeinträchtigt (geringe Reibung). Negativ ist der Temperaturverlauf von Flüssen und Seen im Tagesgang. Tagsüber sind diese vergleichsweise kühler als ihre Umgebung, in der Nacht mit Abstand die wärmsten Oberflächen im Stadtgebiet (große spezifische Wärmekapazität des Wassers). Über die Wasserkörper hinwegströmende Kaltluft wird durch die aufnehmende Wärme in ihrem Volumen ausgedehnt und in ihrer Kühlwirkung reduziert. Die Kaltluft wird schneller aufgebraucht und verliert ihren abkühlenden Effekt gerade in den Sommermonaten.

Neben der Betrachtung von physikalischen Einflüssen muss auch die Eignung eines potentiellen Standorts für die Errichtung eines Badesees sichergestellt werden, um eine kontinuierliche Wassermenge und Wasserqualität langfristig gewährleisten zu können. Diese komplexen Fragestellungen vor dem Hintergrund geltender Umweltgesetze (BNatSchG, WHG, BBodSchG, etc.) kann in der hier vorliegenden Voruntersuchung nicht weiter ausgeführt werden. Beispielhaft kann angemerkt werden, dass Wasserzu- und abläufe am Standort vorhanden sein müssten. Liegen keine natürlichen Zu- und Abläufe vor, müssten diese künstlich hergestellt werden. Das wiederum wäre mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Natürliche Zu- und Abläufe dienen dazu, ein Seesystem im Gleichgewicht zu halten und das sogenannte „Umkippen“ durch Algenblüten zu vermeiden (siehe auch Anmerkungen zu Anglerseen/-teiche im NSG Laubenheim). Wenn diese natürlichen Zu- und Abläufe fehlen, bleibt die Möglichkeit eines grundwassergespeisten Sees. Unabhängig davon, dass es sich bei Grundwasser um ein lebensnotwendiges und schützenswertes Gut handelt, liegt der Grundwasserflurabstand am hier betrachteten Standort nördlich von

²⁹ Abbildung links: Amt 67; Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:5000

Ebersheim bei rund 60m. Zudem befindet sich der Standort in einem abgegrenzten Trinkwasserschutzgebiet. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist der Standort daher für die Realisierung eines Badesees ungeeignet. Darüber hinaus zeichnet sich das Gebiet zwischen Hechtsheim und Ebersheim durch besonders schützenswerte Löss-Böden aus. Diese haben ein sehr hohes Ertragspotential und sollten als begrenzte Ressourcen der produktiven Landwirtschaft erhalten bleiben. In Zeiten hohen Flächendrucks müssen dem Schutz begrenzter Flächenressourcen zur Trinkwassergewinnung oder von Agrarflächen stets Vorrang vor einer Flächennutzung zur Naherholung eingeräumt werden.

Grundsätzlich muss bei der Betrachtung dieser Möglichkeit auch auf einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung geachtet werden. Es ist kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Zurzeit läuft ein Verfahren zum Wasserschutzgebiet in diesem Bereich. Im vorliegenden Entwurf ist die Gewässerherstellung, beispielsweise ein künstlicher See, verboten. Generell sind Maßnahmen untersagt, mit denen die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird. Dies hätte einen beträchtlichen Eingriff in den Wasserhaushalt zur Folge. Demnach wäre ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren erforderlich. Hinzu kommen die bestehenden Rechtsverordnungen für Landschaftsschutzgebiete, die für den Bereich östlich der Militärstraße "Rheinhessisches Rheingebiet" gelten. Westlich davon befinden sich die ausgewiesenen Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahnen. Hier sind zusätzliche Versiegelungsmaßnahmen, weitere bauliche Anlagen und (künstlich geschaffene) Wasserflächen grundsätzlich untersagt. Da in diesem Areal bereits vorhandene, natürliche oder künstliche Seen fehlen und der Grundwasserflurabstand sehr hoch ist, wäre der Eingriff in Natur- und Landschaft zur Gewinnung eines Naherholungsgebietes unverhältnismäßig und stünde den Zielen der geltenden Umweltgesetze (BNatSchG, WHG, BBodSchG, etc.) entgegen.

Die Idee zur Realisierung eines Badesees im Mainzer Stadtgebiet im Bereich Ebersheim/Hechtsheim wird demnach, sowohl von der Umweltplanung als auch von der Umweltordnung, äußerst kritisch gesehen.

Ergänzend kommen die Aussagen und Hinweise aus dem Standplanungsamt hinzu. Wie bei allen nicht innerstädtisch liegenden Optionen gilt auch hier der § 35 des BauGB „Bauen im Außenbereich“ mit seinen Restriktionen. Hinzu kommt, unabhängig von der Lage, die fehlende Erschließung des Areals. Diese, sowie die Anlage eines künstlichen Badesees (da es in diesem Bereich keine vorhandenen Gewässer gibt) selbst, würde womöglich zu erheblichen Störungen des natürlichen Lebensraums durch die intensive, öffentliche Freizeitnutzung führen.

Fazit:

Die Verwaltung erachtet diesen Standort aus städtebaulicher und umweltplanerischer Sicht als nicht zielführend und finanzierbar. Dieser Standort hat kein Umsetzungspotential.

Badesee im Steinbruch Weisenau

Verortung Badesee Steinbruch Weisenau³⁰



Durch die Lage des Steinbruchs wird voraussichtlich keine Lärmbelastung erzeugt. Konfliktpotential besteht mit den nördlich/nordöstlich befindlichen BImSchG-Anlagen der Firmen Meinhardt und KAW, welche Abfälle lagern und behandeln. Dies führte noch in jüngster Vergangenheit und in regelmäßigen Abständen zu Geruchsbeschwerden aus der umliegenden Wohnbevölkerung. Die hier betrachtete Wasserfläche liegt im renaturierten Steinbruch Weisenau. Schwerpunkte der genehmigten Detailrenaturierungsplanung sind Naturschutz und Naherholung. Die Naherholung beschränkt sich auf das angelegte Wegenetz (z.B. Radfahren, spazieren gehen). Daraus folgt, dass die Flächen abseits des Wegenetzes dem Naturschutz vorbehalten sind. Rechtlich hat der gesamte Steinbruch den Status einer Ausgleichsfläche; hier werden die Eingriffe des Kalksteinabbaus in Natur- und Landschaft kompensiert.

Der Bereich grenzt an einen aktiven Betriebsstandort (Meinhardt Holzwerke GmbH) sowie einen Standort der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen. Die Fläche ist zudem Teil einer, im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten Ablagerungsstelle. Zukünftige Maßnahmen und Eingriffe bedürfen daher der Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz.

Aus Sicht der Erschließungsinfrastruktur lässt sich der MIV über das Betriebsgelände steuern. Eine ÖPNV-Anbindung ist momentan nicht gegeben. Für den ruhenden Verkehr sind Parkmöglichkeiten vorzuhalten. Auch für den Bereich um den Steinbruch Weisenau gelten die Vorgaben aus § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“, die für eine nähere Betrachtung dieser Option herangezogen werden müssen. Dazu gehören neben den Störungen der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung auch die Konflikte zwischen Freizeitnutzung und Betriebsabläufen der Entsorgungsunternehmen im Umfeld. Aktuell wird das Areal des Steinbruchs südlich der Bundesautobahn A60 verfüllt. Neben der unmittelbaren Lage an der Autobahn, wird die verkehrliche Erschließung über Privatgelände als schwierig erachtet.

Fazit:

Die Verwaltung erachtet diesen Standort aus Sicht des Naturschutzes und des umliegenden Gewerbes als nicht zielführend und umsetzbar. Dieser Standort hat kein Umsetzungspotential.

³⁰ Abbildung: Amt 12. Maßstab 1:5000

Badesee in Laubenheim (kleine Seen und Teiche vorhanden)

Verortung Badesee Laubenheim³¹



Die Ergänzung um diesen Bereich wurde im Zuge der Seendiskussion eingebracht. Die, in einem Naturschutzgebiet liegenden, Bereiche der Seen und Teiche werden in die Voruntersuchung aufgenommen. Es gibt keine Daten, die etwas über die Wasserqualität aussagen. Sollte sich für diese Option eine nähere Betrachtung anschließen und eine Studie folgen, dann wäre beispielsweise auf ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung zu achten. Der mögliche See würde im Landschaftsschutzgebiet bzw. teilweise im Naturschutzgebiet Laubenheimer-Bodenheimer-Ried liegen. Die hier zurzeit genutzten Teiche sind ausschließlich grundwassergespeiste und ehemalige Nassauskiesungen mit ordentlicher Wasserqualität. Die Wassertiefe unterliegt einer starken Varianz (aufgrund des Grundwasserpegels). Dennoch wäre, abgesehen von den Restriktionen des Natur- und Landschaftsschutzes, ein Baden relativ gefahrlos denkbar. Denn die Seen und Teiche liegen im LSG "Rheinhesisches Rheingebiet", im EU-Vogelschutzgebiet (Natura-2000), im EU-FFH-Gebiet (Natura-2000), im NSG "Laubenheimer-Bodenheimer-Ried, im NSG "Erweiterung des Laubenheimer-Bodenheimer-Ried" oder sind Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft. Neben den umwelt(schutz)relevanten Themen muss, wie in den Optionen davor, der § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“ herangezogen werden. Einschränkungen und die öffentlichen Belange sind zu beachten. In das hier abgebildete Gebiet gibt es keine ÖPNV-Anbindung. Die Erschließung erfolgte bislang über Wirtschaftswege und eine entsprechende Widmung der Verkehrsflächen müsste im Vorfeld abgeprüft werden. Da das Gebiet in einem NSG liegt, ist bei Umsetzung von Störungen der natürlichen Lebensräume durch die intensive Freizeitnutzung auszugehen.

Fazit:

Die Verwaltung erachtet diesen Standort aus umweltschutzrelevanten und städtebaulichen Aspekten als nicht zielführend. Dieser Standort hat kein Umsetzungspotential.

³¹ Abbildung rechts: Amt 12. Maßstab 1:4000

4. Fazit

Der Rhein, eines der Wahrzeichen der Stadt Mainz, spielt in der Geschichte der Stadt(entwicklung) schon immer eine bedeutende Rolle, als Lebensader, Handelsstraße, Bundeswasserstraße und Freizeit-, Erholungs- sowie Tourismusort.

Nach Prüfung aller oben angeführten 16 Standorte sprechen einige lokale Voraussetzungen, Verbote und Verordnungen gegen ein (direktes) Baden im Rhein entlang des Mainzer Stadtgebietes. Auch die beteiligten und angefragten Institutionen, die aufgrund ihrer Expertise und langjährigen Knowhows in diesem Thema relevante Akteure sind, sehen ein Baden im Rhein äußerst kritisch. Die WSV mit ihrer Verordnung zum Baden und Schwimmen in der Bundeswasserstraße Rhein in Mainz widerspricht den Vorstellungen einer öffentlichen Nutzung und dem Gemeingebrauch (zwischen Rheinkilometer 497,100 und 503,000).

Der nördliche Teil des Hafenbeckens im Zollhafenquartier, wie in der Projektidee „Heilige Makrele“ skizziert, ist neben vielen kritischen Aspekten losgelöst von der oben genannten WSV betrachtet worden. Durch die Übertragung des Eigentums auf die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG ist das Verbot der Verordnung der WSV obsolet. Die Sicherung und Verantwortung für das Hafenbecken im Zollhafen obliegt der Eigentümerin. Diese wird aber, aus den oben genannten Gründen, vor Fertigstellung aller hochbaulichen Maßnahmen und der Übertragung der öffentlichen Frei- und Wasserflächen an die Stadt Mainz keine Umsetzung eines Hafenbades genehmigen bzw. unterstützen.

Auf innerstädtischen Plätzen bieten sich alternative, wassernutzende Einrichtungen für die Sommer- und Hitzemonate an. Dass öffentliche Plätze mit Wasserspielen oder beispielsweise Wassernebelanlagen ein Freizeit- und Schwimmbad nicht 1:1 ersetzen können (und sollen), ist selbstverständlich und auch nicht gewollt. Diese Optionen und die Aufwertungs- und Entsiegelungsmaßnahmen am Rheinufer können lediglich als begleitende Maßnahmen für mehr Klimaanpassung und Klimaschutz interpretiert werden.

Auch die Errichtung eines Badesees ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch, mit Blick auf Natur- und Umweltschutz, Landschafts- und Stadtplanung, umsetzbar.

Als Ergebnis zeigt die Voruntersuchung trotz komplexer, örtlicher Herausforderung einen Standort mit eingeschränktem Potential auf, für den sich eine tiefere Machbarkeitsstudie anbietet. Ein mögliches Badeschiff am Rheinufer südlich der Kaiserbrücke. Für diesen Standort liegen Vorbehalte beispielsweise aufgrund der Erschließung, der Ver- und Entsorgung und der Infrastruktur vor.

Um diesen Standort mit eingeschränktem Potential für Bade- und Schwimmooptionen hinsichtlich einer Realisierbarkeit und konkreten Umsetzung durch eine tiefere Studie eines externen Planungsbüros näher zu prüfen, bedarf es entsprechender politischer Beschlüsse.

Grundsätzlich kann nicht von einer uneingeschränkten Realisierbarkeit oder zügigen Umsetzung eines Bade- und Schwimmspots im Rhein ausgegangen werden.

Quellen

- Kiefer, A. und Ingenieurbüro Francke + Knittel GmbH: Zusammenfassung der Machbarkeitsstudie. Hafenbad „Heilige Makrele!“. Zollhafen, Mainz. Entwurf vom 24.09.2024
- Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz: FAQs zu Blaualgen (Cyanobakterien). Seite 5.
- Machbarkeitseinschätzung „Rheinschwimmbad“ am nordwestlichen Ende der Nordmole am Zollhafen der Stadtwerke Mainz und der GMF Gesellschaft für Entwicklung und Management von Freizeitsystemen mbH & Co. KG vom 13.01.2021
- Möbus, A.: Ermittlung und Beurteilung der Schalleinwirkungen des geplanten Hafenbads in der Nachbarschaft. Gutachten 2768cG/23 vom 03.12.2024
- Stadtarchiv der Landeshauptstadt Mainz: Archivaliennummern 70/8227, 70/8228, 70/8229 und 70/8230 vom 23.09.2024.
- Stadtverwaltung Mainz: Haftungseinschätzung Baden im Rhein und in Badeseen vom 28.01.2025
- Stadtverwaltung Mainz: Vermerk „Geplantes Hafenbad "Heilige Makrele" im Zollhafen Mainz. hier: Fachliche Einschätzung zur vorliegenden Machbarkeitsstudie“ vom 20.06.2023
- Stadtverwaltung Mainz: Stellungnahme Herr Oberbürgermeister Ebling zu Projekt „Hafenbad – Heilige Makrele“ vom 16.04.2022
- Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz: Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz vom 18. März 1970
- Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG: Stellungnahme zur MBS des Ingenieurbüros Francke + Kittel, Hafenbad Heilige Makrele, vom 18.01.2022

Anhang

- Die **Steckbriefe** bieten per Prüfkriterien, Erläuterungen und Bewertung durch ein Ampelsystem eine schnelle Einschätzung zu den Potentialen der Standorte. Die Steckbriefe folgen einem **systematischen Aufbau** und orientieren sich an einer **einheitlichen Vorlage**. Sie gehen für jeden Standort gezielt auf die Prüfkriterien ein und erläutern diese in wenigen Sätzen: Welche für die Fragestellung nutzbaren Informationen können aus dem **Flächennutzungsplan** abgelesen werden? Welche **Infrastruktur** liegt derzeit vor und müsste zukünftig mitgedacht werden? Wie wirkt sich eine mögliche Umsetzung auf den **Lärm- und Naturschutz** aus? Entspricht die **(Bade)Wasserqualität** den gewünschten Standards? Welche weiteren zentralen Prüfkriterien (**Denkmalschutz, Eigentumsverhältnisse, Verordnungen**) müssen bei der Standortbewertung zudem noch beachtet werden? Die Steckbriefe bieten per Prüfkriterien, Erläuterungen und Bewertung durch ein Ampelsystem eine schnelle Einschätzung zu den Potentialen der Standorte.

Anmerkung:

Zu drei Standorten sind keine Steckbriefe im Anhang aufgeführt.

Die detaillierten Darstellungen können unter den jeweiligen Standortbeschreibungen im Kapitel 3 nachgelesen werden.

Begründung:

- Aufgrund der räumliche Nähe wurden die beiden Standorte „Mombacher Rheinufer“ und „Areal Kanufreunde 1929 e.V. Mainz-Mombach in einem Steckbrief zusammengefasst. Die Bewertung der einzelnen Prüfkriterien sind im Steckbrief Nr. 1 dennoch nach Standorten aufgeführt. Beide Standorte haben, auch einzeln betrachtet, kein Potential.
- Der Steckbrief Nr. 10 zum Standort „Badeschiff allgemein im Rheinverlauf bei Mainz“ wurde, aufgrund diverser fehlender Kriterien, herausgenommen (fehlender Standort). Unabhängig der Lage im Rheinverlauf bei Mainz hätte der Standort kein Potential.
- Der Steckbrief Nr. 13 zum Standort „Mobile Wasserspielplätze (hier: ausgewählte Beispiele)“ wurde ebenfalls aufgrund fehlender Standortzuordnungen im Stadtgebiet herausgenommen. Diese Option hat kein Potential.

- **Verkehrssicherungspflichten** und **Haftung** an kommunalen Badestellen (eine grundsätzliche Einschätzung)

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:3000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:3000)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|--------------------------|--|--|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Überschwemmungsgebiet, Naturschutzgebiet, Bebauungsplan "I 42" und Außenbereich nach § 35 BauGB | Kein Potential | |
| Infrastruktur | <p><u>Mombacher Rheinufer</u>: keine Erschließung für MIV vorhanden, keine ÖPNV-Anbindung vorhanden. Der Uferbereich zwischen der Schiersteiner Brücke und dem "Kreuzerhof" ist schlecht an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Eine Zufahrtsmöglichkeit besteht im Westen über die Straße "Steinweg" am Kreuzerhof (Budenheim). Es handelt sich um ein Landschaftsschutzgebiet. Die dezentrale, schwer zu erreichende Lage dieses Rheinabschnitts, lassen diesen Standort als nicht geeignet erscheinen.</p> <p><u>Areal Kanufreunde</u>: Erreichbarkeit mit ÖPNV und MIV im Bestand gegeben, zusätzliche Parkmöglichkeiten erforderlich. Das Grundstück der Kanufreunde Mombach befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bplans "I 42". Festsetzung bzgl. der zulässigen Art der Nutzung als "Private Grünfläche".</p> | <p>kein Potential für Mombacher Rheinufer</p> <p>eingeschränktes Potential für das Areal Kanufreunde</p> | |
| Lärmschutz | <p><u>Mombacher Rheinufer</u>: Die Lärmbelastung erzeugt hier keine Konflikte. Abschnitt und Hauptwindrichtung liegen im Bereich des Achtungsabstands eines Störfallbetriebs auf der Gemarkung Budenheim. Eine finale Abklärung mit der nach der 12. BImSchV zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist erforderlich. Keine störempefindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. Die Störung der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung ist wahrscheinlich.</p> <p><u>Areal Kanufreunde</u>: Die Lärmbelastung erzeugt hier keine Konflikte. Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Eine relevante Nähe zu Störfallbetrieb(en) ist hier nicht bekannt</p> | <p>kein Potential für Mombacher Rheinufer</p> <p>eingeschränktes Potential für das Areal Kanufreunde</p> | |

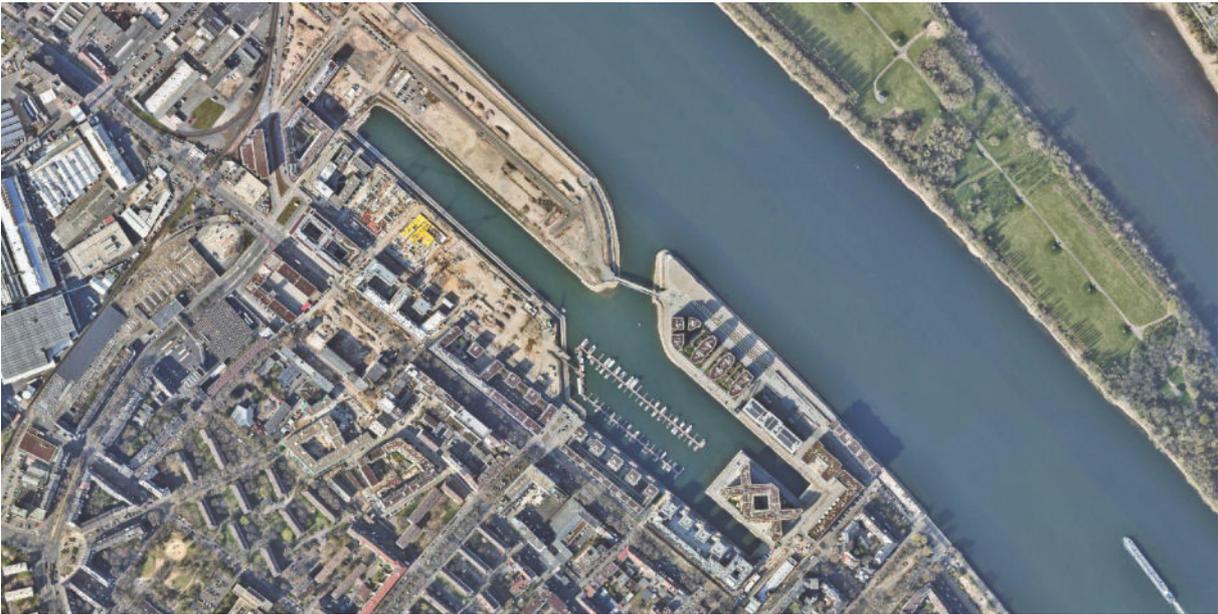
| | | | |
|----------------------------------|---|---|---|
| | und daher vorsorglich bei der nach der 12. BImSchV zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abzuklären. Keine störepfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. Störung der Badenutzung durch Hafenbetrieb im Umfeld möglich (Schiffsverkehr) | |  |
| Natur- und Umweltschutz | <u>Mombacher Rheinufer</u> : Naturschutzgebiet | Mombacher Rheinufer: kein Potential |  |
| Denkmalschutz | keine | keine |  |
| Wasserqualität/-hygiene | <u>Mombacher Rheinufer</u> : Naturschutzgebiet, der Uferbereich und die Wasserfläche sind im LSG Rheinhessisches Rheingebiet. Der Uferbereich ist NSG "Mombacher Rheinufer". Die Verbotstatbestände der RVO sind zu beachten, z.B. das Verlassen der Wege und das Betreten des Strandes. Der Vollzugsdienst kontrolliert und verhängt Bußgelder. <u>Areal Kanufreunde</u> : Im Zufahrtbereich des Industriebereichs Gefährdung durch Schiffsverkehr, vermutlich ungünstige Wasserqualität (Einleitungen durch Industrie und Regenentlastungen) | Mombacher Rheinufer: kein Potential Areal Kanufreunde: eingeschränktes Potential |  |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Unbekannt | eingeschränktes Potential |  |
| Verordnungen | Naturschutzgebiet und Verordnungen der WSV für die Bundeswasserstraße Rhein | eingeschränktes Potential |  |
| Eigentumsverhältnisse | Stadt Mainz, Kanufreunde Mainz | eingeschränktes Potential |  |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | <u>Mombacher Rheinufer</u> : Westlich der Schiersteiner Brücke beginnt das ehem. US-Übungsgelände Rheinufer Mombach. Baumaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Untergrund bedürfen daher der Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, in Mainz. <u>Areal Kanufreunde</u> : Südlich und östlich an das Areal angrenzend befinden sich mehrere im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Altablagerungen und Altstandorte. | kein Potential |  |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

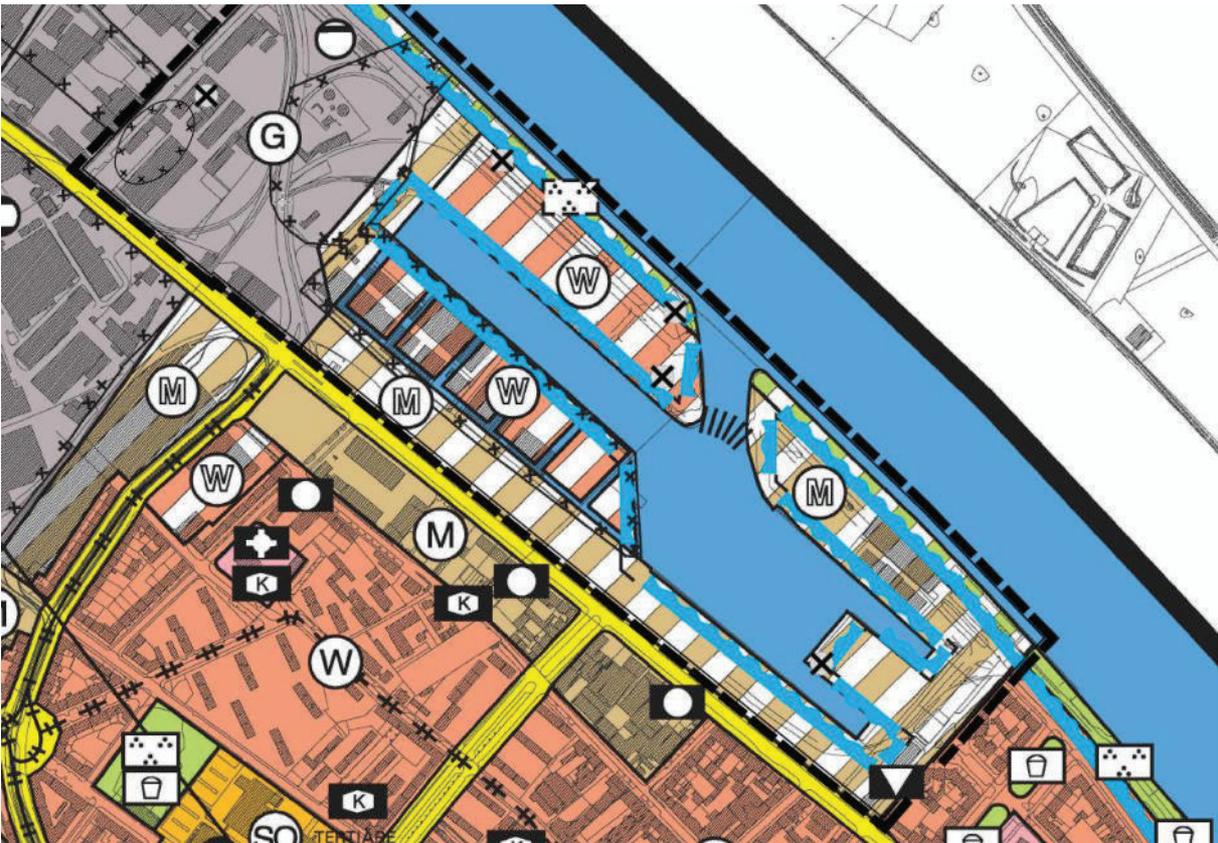
Aufgrund der dezentralen, schwer zu erreichenden Lage und der Einstufung dieses Rheinabschnitts als Naturschutzgebiet „Mombacher Rheinufer“ und Landschaftsschutzgebiet „Rheinhesisches Rheingebiet“, hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

Aufgrund der dezentralen und eingeschränkt zu erreichenden Lage sowie der Nähe dieses Standorts zur Industriehafeneinfahrt hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:3000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:5000)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|---|--|------------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Hafengebiet, Wasserfläche, Nachbarschaft: Wohngebiet, rechtskräftiger Bebauungsplan "N 84": Der Bebauungsplan setzt für den Bereich neben Wasserflächen auch Erweiterungsflächen für die Marina fest. Plangenehmigungsbescheid: 140 Liegeplätze, langjährige gewerbliche Vornutzung: Altlastenverdacht. Baumaßnahmen und sonstige Eingriffe in den Untergrund: Zustimmung der SGD Süd notw. | eingeschränktes Potential | |
| Infrastruktur | Keine technische Infrastruktur und Wegeverbindungen vorhanden. Gute Erreichbarkeit mit MIV, ÖPNV, Rad und zu Fuß Stellplätze für MIV und Rad nicht ausreichend vorhanden | eingeschränktes Potential | |
| Lärmschutz | Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Die Schallausbreitungsberechnung ist nicht dokumentiert -> keine Stellungnahme Bad: Fläche von 11750 m ² . Nach der VDI 3770, Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen und den Flächengrößen der verschiedenen Bereiche - > Besucherzahl von ca. 1.300 Personen üblich. Hier wird von 160 Besuchern ausgegangen -> Belegungsdichte von 12 % gemessen an den Kennwerten der o.g. Richtlinie. | kein Potential | |
| Hochwasser- und Niedrigwasser- schutz | Pontons/Bausteine im Wasser an Dalben mit entsprechender Höhe angebracht. Schwemmgut, Niederschlagswassereintrag und Oberflächenentwässerung | kein Potential | |
| Denkmalschutz | Der nördliche Teil des Hafenbeckens befindet sich nicht unter Denkmalschutz. Das gesamte Hafenbecken ist allerdings als Kulturdenkmal Zollhafen zu betrachten. | eingeschränktes Potential | |
| Wasserqualität/- hygiene | Soll das Naturbad einer öffentlichen Nutzung zugeführt werden, so ist vom Betreiber dauerhaft und permanent eine Qualitätskontrolle durchzuführen, um die Sicherheit und die Gesundheit der Nutzer:innen zu gewährleisten. Im vorliegenden Konzept ist kein erkennbares System zur Filterung aufgeführt. Eine Selbstreinigung ist nicht nachgewiesen. Zudem werden die Themen Hochwasser, | kein Potential | |

| | | | |
|-------------------------------------|---|----------------|--|
| | <p>Niederschlagswassereintrag und Oberflächenentwässerung nicht ausreichend dargestellt. Laut Auskunft des LfU hat der Rhein grundsätzlich eine schlechte ökotoxologische Qualität. Permanentes Monitoring in kurzer Entfernung vom Badepunkt muss rheinaufwärts installiert und betrieben werden. Diese ist im Raum Mainz nicht vorhanden und würde personelle und finanzielle Ressourcen beanspruchen. Die aktuelle Schadstoffbelastung wird im Mainzer Stadtgebiet nicht überprüft.</p> <p>Säuberung des Wassers, Monitoring</p> | | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | <p>Die Darstellung der Kosten (Herstellung und Unterhalt) ist nicht belastbar dargestellt. Aufgrund des Schallschutzes ist eine Begrenzung der Nutzer:innen angedacht. Zusätzlich soll der Eintritt für Jedermann finanzierbar sein, d.h., eine Wirtschaftlichkeit lässt sich über Eintritte für diesen begrenzten Nutzungszeitraum kaum herstellen. Spezielle Angebote (Firmenevents, Vermietung außerhalb der Schwimm- und Badezeiten, Vermietung an Vereine, Nutzung im Winter für Saunainteressierte) erhöhen die Schallemission.</p> | kein Potential | |
| Verordnungen WSV | <p>Durch die Übertragung der Wasserflächen des Hafenbeckens Zollhafen von der WSV auf die Zollhafen Mainz GmbH entfällt für diesen Bereich auch das Verbot durch die Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen, d.h., theoretisch dürfte innerhalb des Hafenbeckens geschwommen/gebadet werden, falls von der Eigentümerin gewünscht.</p> | Potential | |
| Eigentums- verhältnisse | <p>Eigentümerin des Zollhafenareals und damit auch des Hafenbeckens ist zurzeit die Zollhafen Mainz GmbH. Die Übertragung der Flächen an die Stadt Mainz wird nicht vor 2027, und erst nach Beendigung der Hochbaumaßnahmen und Freiflächengestaltungen, erfolgen. Die Übertragung der Flächen wird voraussichtlich Anfang/Mitte der 2030er Jahre erfolgen. Die Zollhafen Mainz GmbH wird die Flächen, das nördliche Hafenbecken, nicht für eine derartige Entwicklung zur Verfügung stellen, solange sie Eigentümerin ist.</p> | kein Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | <p>Kein wertvoller Beitrag für eine ökologische und soziale Weiterentwicklung der Stadt, da</p> | kein Potential | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>der Raum vollversiegelt bleibt und das Konzept diskriminierenden bzw. benachteiligten Zugangs-beschränkungen/-ideen aufzeigt.</p> <p>Adults only – Konzept zur Reduktion der Lärmemission.</p> <p>Dennoch Schulsportangebote und Öffnung für Vereine (Widerspruch). Kosten für Vereine extrem hoch für die zeitlich eingeschränkte Nutzung.</p> <p>Schulsport auch nur begrenzt möglich, da die Sommermonate hauptsächlich in den Sommerferien liegen.</p> <p>Hafenbad als Garant für ruhige Nächte der Anwohnerinnen und Anwohner (ist das Hafenbad ein abgeschlossener Ort mit Wachdienst? Kommt einer Gated Community gleich)</p> | | |
|--|---|--|--|

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

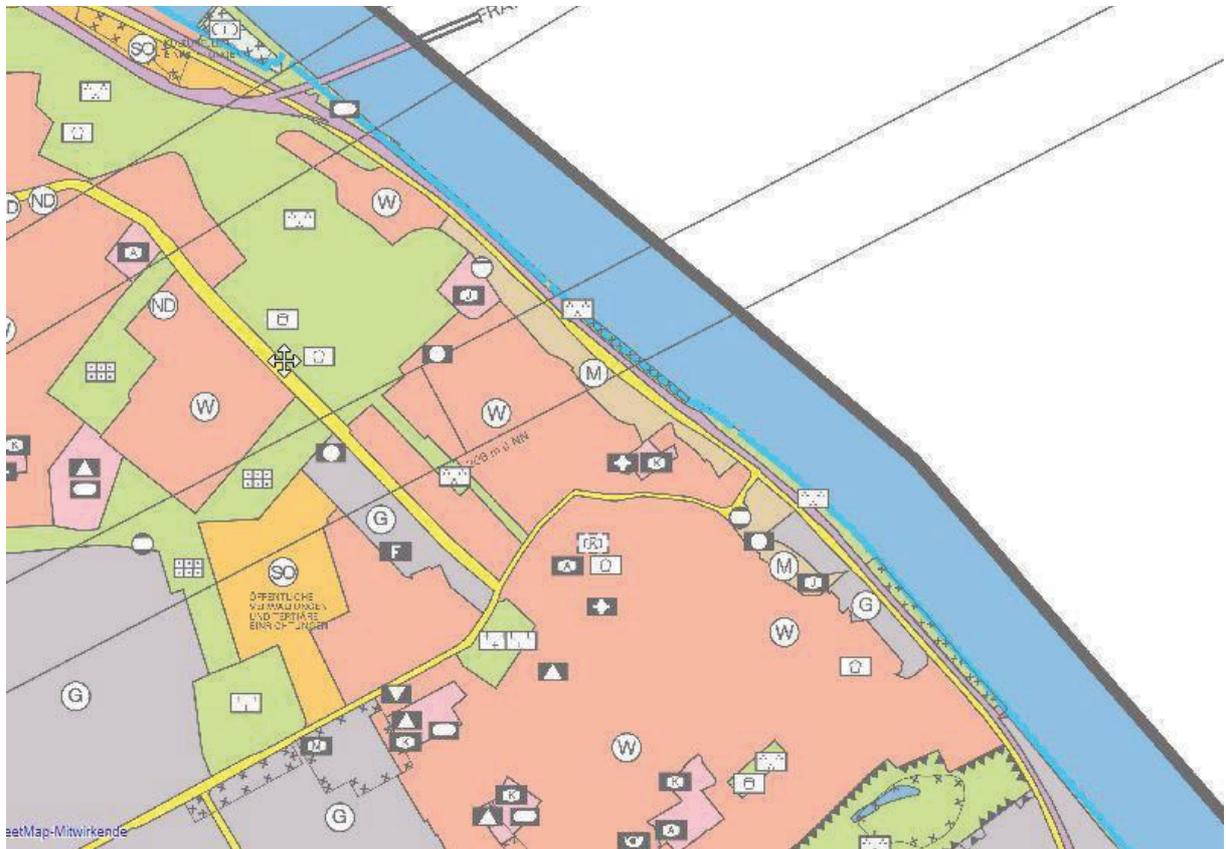
Aufgrund von Einschränkungen sowie Bedenken der Fachämter und anderer relevanter Behörden beispielsweise in den Bereichen Wasserqualität, Schallimmissionen und Wirtschaftlichkeit hat dieser Standort kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein. Zusätzlich ist das Format mit seinen zu Grunde gelegten Besuchszahlen keine Entlastung für die Stadtbevölkerung. Ein Mehrwert ist nicht erkennbar.

BADEN IM RHEIN – SCHWIMMPONTONS IM BEREICH SÜDLICH DES WINTERHAFENS BIS WEISENAU

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:8800):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:3000)



BADEN IM RHEIN – SCHWIMMPONTONS IM BEREICH SÜDLICH DES WINTERHAFENS BIS WEISENAU

EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|---|--|---------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Grünflächen, Bahnflächen, Flächen mit Altlasten Gewerbeflächen, Bebauungsplan "W 36/I" (rechtscheinerweckend) und Außenbereich nach § 35 BauGB | eingeschränktes Potential | |
| Infrastruktur | Fußläufige Erschließung jederzeit gegeben, keine Anbindung mit MIV möglich. In diesem Abschnitt des Rheins sollte vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsinfrastruktur geprüft werden, ob eine Zugänglichkeit gegeben ist. Durch die bestehende Bahnlinie und die "Wormser Straße" in östlicher Lage zum Rhein, ist eine Erreichbarkeit des Rheinuferes nur über den Fuß- und Radweg vom Winterhafen her kommend, über die Hans-Dieter-Hüsch-Brücke am Tanzplatz und über die Fußgängerbrücke am Zementwerk möglich. | kein Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Je nach Lage stöempfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Die Wasserfläche des Rheines ist FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" und somit Teil des europäischen Natura-2000-Netzes. Nördliche Begrenzung ist die Eisenbahnbrücke südlich des Winterhafens. | eingeschränktes Potential | |
| Denkmalschutz | Kulturdenkmal Südbrücke | eingeschränktes Potential | |
| Wasserqualität/- hygiene Sicherheit | Im Bereich des Winterhafens befinden sich mehrere altlastenrelevante Bereiche, welche bei Eingriffen in den Untergrund zu berücksichtigen wären. | eingeschränktes Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Liegt nicht vor. | Potential | |
| Verordnungen | ggfls. aus dem Naturschutz | eingeschränktes Potential | |
| Eigentums- verhältnisse | Bundeswasserstraße WSV, Stadt Mainz, DB? | Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | Die Idee von Schwimmpontons wird grundsätzlich begrüßt. | Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Aufgrund der Einschränkungen bei Anreise, Parken, Ver- und Entsorgung und der beengten Raumsituation zwischen Rhein und DB-Infrastruktur sowie der entstehenden Nutzungskonflikte (Rad- und Fußweg) hat diese Option kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

BADEN IM RHEIN – NATORAMPE LAUBENHEIM

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:3000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:3000)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|---|---|------------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Extensivwiesen, geschützter Landschaftsbestandteil Überschwemmungsgebiet Außenbereich nach § 35 BauGB bzw. Bebauungsplan "L 53" je nach Lage | eingeschränktes Potential | |
| Infrastruktur | Erreichbarkeit mit Fahrrad gut möglich. Fehlende Anbindung an ÖPNV und sehr beschränkte Zufahrt für MIV, keine ausreichenden Parkmöglichkeiten. Schaffung zusätzlicher Stellplätze muss geprüft werden. Weitere verkehrliche Belastung Laubenheims durch mehr MIV. Kosten für bspw. insektenfreundliche Beleuchtungsanlagen. | eingeschränktes Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes- Immissionsschutzgesetz, genehmigungs- bedürftigen Anlagen bekannt. Keine störepfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. Störung der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung wahrscheinlich. | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Uferbereich und Wasserfläche ist LSG „Rheinhessisches Rheingebiet“. Die Verbotstatbestände der RVO sind zu beachten, z.B. das Errichten von baulichen Anlagen. Die Wasserfläche des Rheins ist FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" und somit Teil des europäischen Natura-2000-Netzes. Auen- und Uferrenaturierung der WSV direkt südlich der Natorampe, um diverse Lebensräume für Fische und an Land lebende Tiere zu schaffen. -> Störung der angrenzenden, natürlichen Lebensräume | kein Potential | |
| Denkmalschutz | keine | keine | |
| Wasserqualität/- hygiene Sicherheit | Strömungen, Strudel, Sogwirkungen und Fließgeschwindigkeit, Wellenschlag durch Frachtschiffe. Konflikt von Wassersport und Badespaß sowie dem übrigen Schiffsverkehr. Ca. 200 m südlich der Nato-Rampe befindet sich eine, im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierte, altlastverdächtige Altablagerung. | eingeschränktes Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Liegt nicht vor. | Potential | |

BADEN IM RHEIN – NATORAMPE LAUBENHEIM

| | | | |
|-------------------------------|--|----------------|--|
| Verordnungen | Verbotstatbestände der RVO sind zu beachten. | kein Potential | |
| Eigentumsverhältnisse | Natorampe ist ein militärisches Bauwerk und muss freigehalten werden. Bundeswasserstraße, mit WSV klären. | Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | Rampe wird auch für Sportboote, Jetskis usw. genutzt. Benachbarter Kiesbetrieb mit Schiffsandienung. Das Areal um die Natorampe in Weisenau wird bereits heute für Freizeitaktivitäten genutzt. | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Aufgrund einer Vielzahl von Verordnungen und Verbote im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes ist ein Zugang zum Rhein für Badende nicht gewünscht. Dieser Standort hat kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:3000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:3000)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|---|---|---------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Extensivwiesen, geschützter Landschaftsbestandteil, Überschwemmungsgebiet, Auen- und Uferrenaturierung durch WSV Bund. Außenbereich nach § 35 BauGB. | eingeschränktes Potential | |
| Infrastruktur | Erreichbarkeit bis zur Natorampe mit MIV, aber nur begrenzte Anzahl an Stellplätzen, danach fußläufig gut möglich (längerer Laufweg). Keine ausreichenden Parkmöglichkeiten im Bestand. Steigende Verkehrsbelastung für Laubenheim. Periphere Lage für die Mainzer:innen und fehlende ÖPNV Anbindung. Installation von ausreichender Beleuchtung -> Kosten für bspw. insektenfreundliche Systeme | kein Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Keine störepfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden, Störung der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung wahrscheinlich. | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Uferbereich und Wasserfläche ist LSG „Rheinhesisches Rheingebiet“. Die Verbotstatbestände der RVO sind zu beachten, z.B. das Errichten von baulichen Anlagen. Die Wasserfläche des Rheins ist FFH-Gebiet "Oberrhein von Worms bis Mainz" und somit Teil des europäischen Natura-2000-Netzes. Störung der angrenzenden, natürlichen Lebensräume. | kein Potential | |
| Denkmalschutz | keine | keine | |
| Wasserqualität/- hygiene Sicherheit | Strömungen, Strudel, Sogwirkungen und Fließgeschwindigkeit, Wellenschlag durch Frachtschiffe. Abklärung mit WSV wegen Bundeswasserstraße. Abgrenzungen zwischen Badebereich und Schifffahrt notwendig? | eingeschränktes Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Nicht kalkuliert | Potential | |

BADEN IM RHEIN – EHEMALIGES GELÄNDE DES CAMPINGPLATZES LAUBENHEIM

| | | | |
|-------------------------------|--|----------------|--|
| Verordnungen | Verbotstatbestände der RVO sind zu beachten. Abstimmung mit der WSV. | kein Potential | |
| Eigentumsverhältnisse | Bundeswasserstraße, mit WSV abklären. | Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | Am Rheinufer in Laubenheim wurde ein Campingplatz bis ca. 2012 betrieben. Die Flächen des Campingplatzes wurden entsiegelt, der Bereich renaturiert. | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Aufgrund einer Vielzahl von Verordnungen und Verbote im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie weitreichender Renaturierungsmaßnahmen ist ein Zugang zum Rhein für Badende nicht gewünscht. Dieser Standort hat kein Potential für eine Bademöglichkeit im Rhein.

BADEN AM RHEIN – BADESCHIFF NÖRDLICH DER URBANEN AUE UND SÜDLICH DER KAISERBRÜCKE

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:1800):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:2500)



BADEN AM RHEIN – BADESCHIFF NÖRDLICH DER URBANEN AUE UND SÜDLICH DER KAISERBRÜCKE

EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|--------------------------|--|---------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Das gesamte Rheinufer wird planungsrechtlich als Außenbereich eingestuft (§ 35 BauGB), d.h., die Zulässigkeit von Vorhaben ist stark eingeschränkt. Die Darstellungen des FNP sind als öffentlicher Belang zu beachten; auch die Belange Landschaftsbild und Hochwasserschutz sind als öffentliche Belange zu beachten. | Potential | |
| Infrastruktur | <p>Im Zuge einer Umgestaltung müsste ein Steiger zum temporären Anlegen des Badeschiffs geschaffen werden.</p> <p>Die 4 städtischen Steiger sind nicht dazu ausgelegt und auch die Nutzung ist eine andere (nur für Personenschiffahrt und nur für kurze Intervalle mietbar).</p> <p>Denkbar wäre die Integration der baulichen und gegebenen Infrastruktur (ehem. „Zum Schorsch“) für die Ver- und Entsorgung -> gemeinschaftliches Betreibermodell</p> <p>Erreichbarkeit mit ÖPNV, zu Fuß, Rad und MIV gegeben. Keine Radabstellmöglichkeiten und öffentlichen Stellplätze für MIV vorhanden.</p> <p>Beachtung der begrenzten Flächenverfügbarkeit -> geplante Radspindel Kaiserbrücke, Auslassbauwerk</p> | eingeschränktes Potential | |
| Lärmschutz | <p>Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt.</p> <p>Eine relevante Nähe zu Störfallbetrieb(en) ist hier nicht bekannt und daher vorsorglich bei der, nach der 12. BImSchV, zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abzuklären.</p> <p>Störepfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden.</p> <p>Ab Höhe der Inge-Reitz-Straße in Richtung Nordwesten störunempfindlichere Nutzungen. Entlang der urbanen Aue und der gestalteten Nordmole ist aufgrund der Freiraumgestaltung am Ufer eine verkehrliche Anbindung schwierig. Auch die</p> | eingeschränktes Potential | |

BADEN AM RHEIN – BADESCHIFF NÖRDLICH DER URBANEN AUE UND SÜDLICH DER KAISERBRÜCKE

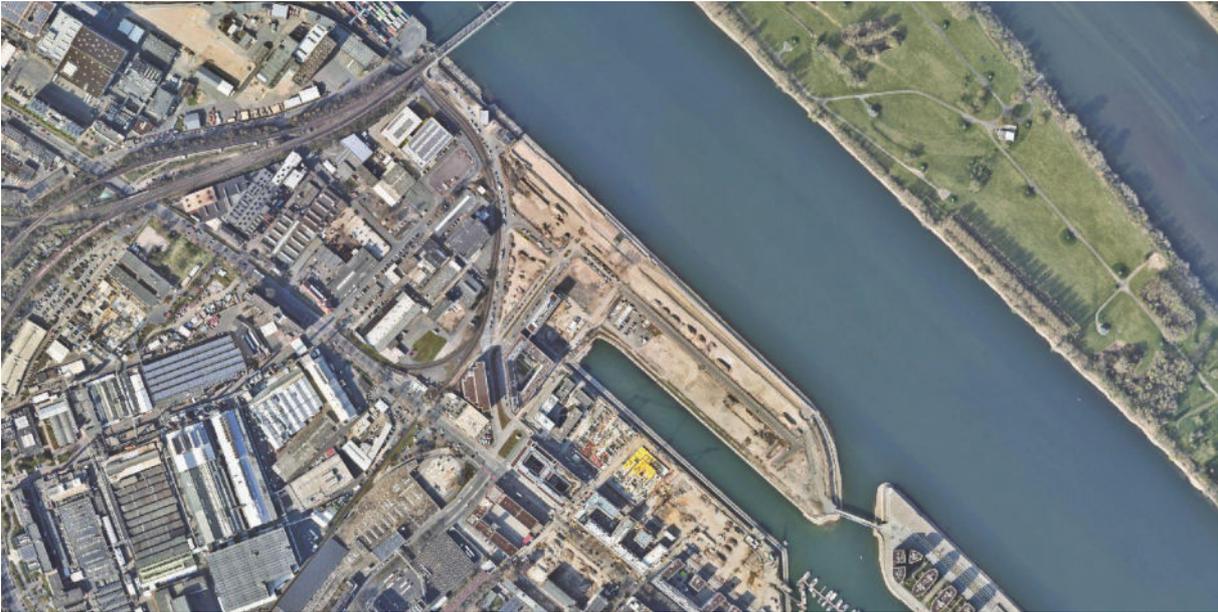
| | | | |
|---------------------------------|--|---------------------|--|
| | Realisierung von Anlegern ist hier nur schwer umsetzbar (Hochwasserschutzanlagen). | | |
| Natur- und Umweltschutz | Keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. | Potential | |
| Denkmalschutz | Es ist von einem Umgebungsschutz auszugehen | | |
| Wasserqualität/-hygiene | Badeschiff mit gereinigtem Rheinwasser bzw. mit Frischwasser | Potential | |
| Finanzierung/Wirtschaftlichkeit | Muss eine Machbarkeitsstudie erarbeiten. | mögliches Potential | |
| Verordnungen | Abstimmung mit WSV notwendig. | Potential | |
| Eigentumsverhältnisse | Betreiber, Bundeswasserstraße | Potential | |
| Allgemein/Nutzungskonzept | Die Idee von Badeschiffen wird aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich begrüßt, da es sich um "mobile" Anlagen handelt. Genauere Standorte sollten jedoch bzgl. der verkehrlichen Erschließung sowie des Themas "Stadtbild" geprüft werden. Die technische Infrastruktur ist ebenfalls in solchen Fällen bereitzustellen (Anleger, Ver- und Entsorgung, Stellplätze, Erschließung). Die Anleger dürfen keine wichtigen Fußgänger- und Radwegebeziehungen unterbrechen bzw. tangieren. | mögliches Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Aufgrund der Nähe zum Quartier Zollhafen, der aufzuwertenden Urbanen Aue und der bereits in Ansätzen bestehenden und geplanten Infrastruktur in diesem Bereich sowie der positiveren Immissionsbetrachtung hat dieser Standort eingeschränktes Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein. Beachtet werden müssen allerdings die Planungen für die Rad- und Fußgängerspindel auf die Kaiserbrücke sowie weitere Verordnungen und Einschränkungen vor Ort.

BADEN AM RHEIN – BADEMÖGLICHKEIT IM BEREICH NORDMOLE / URBANE AUE IM ZUGE DER ZOLLHAFENENTWICKLUNG

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:3000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:2500)



BADEN AM RHEIN – BADEMÖGLICHKEIT IM BEREICH NORDMOLE / URBANE AUE IM ZUGE DER ZOLLHAFENENTWICKLUNG

EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|--------------------------|---|------------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Das gesamte Rheinufer wird in der Regel, planungsrechtlich, als Außenbereich eingestuft (§35 BauGB), d.h., die Zulässigkeit von Vorhaben ist stark eingeschränkt. Die Darstellungen des FNP sind als öffentlicher Belang zu beachten; auch die Belange Landschaftsbild, Hochwasserschutz sind als öffentliche Belange zu beachten. | Potential | |
| Infrastruktur | Flurstück 4/7 (Flur 27) wurde vermessen und in die Flurstücke 4/13, 4/14, 4/15 und 4/16 aufgeteilt. Der Flächentausch wurde allerdings noch nicht vollzogen. Im nächsten Schritt wird beim Notariat ein entsprechender Vertrag erstellt und der Eigentumsübergang der Flächen erfolgt dann mit der Auflassung zur Übertragung der Flächen an die Stadt Mainz. Erreichbarkeit mit ÖPNV, zu Fuß, Rad und MIV gegeben. Keine Radabstellmöglichkeiten und öffentlichen Stellplätze für MIV vorhanden. | eingeschränktes Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Eine relevante Nähe zu Störfallbetrieb(en) ist hier nicht bekannt und daher vorsorglich bei der, nach der 12. BImSchV zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abzuklären. Störempfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. Ab Höhe der Inge-Reitz-Straße in Richtung Nordwesten störunempfindlichere Nutzungen. Entlang der urbanen Aue ist aufgrund der Freiraumgestaltung am Ufer eine verkehrliche Anbindung schwierig. Entlang der Gestaltung der Nordmole ist aufgrund der Freiraumgestaltung am Ufer auch in diesem Bereich eine verkehrliche Anbindung schwierig. Die Realisierung von Anlegern ist hier nur schwer umsetzbar. | eingeschränktes Potential | |

BADEN AM RHEIN – BADEMÖGLICHKEIT IM BEREICH NORDMOLE / URBANE AUE IM ZUGE DER ZOLLHAFENENTWICKLUNG

| | | | |
|---------------------------------|--|----------------|--|
| | Hochwasserschutzanlagen ggf. hinderlich für Schwimmpontons. | | |
| Natur- und Umweltschutz | Keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. | Potential | |
| Denkmalschutz | keine | Potential | |
| Wasserqualität/-hygiene | Ungünstige Strömungsverhältnisse und Wasserqualität. Kein flacher Einstieg möglich. | kein Potential | |
| Finanzierung/Wirtschaftlichkeit | Wird im Zuge der Entwicklung des Zollhafenareals umgestaltet, allerdings ohne direkten Zugang zum Rheinwasser. | finanziert | |
| Verordnungen | Verordnungen der WSV beachten. Bade- und Schwimmverbot im Rhein. | kein Potential | |
| Eigentumsverhältnisse | Bundeswasserstraße | kein Potential | |
| Allgemein/Nutzungskonzept | <p>Die Grünanlage Nordmole ist eine schmale, langgestreckte öffentliche Grünfläche für die innerstädtische Naherholung. Die Integration einer Bademöglichkeit überfordert die Grünanlage aufgrund der begrenzten räumlichen Größe mit der Folge einer Übernutzung und den Verlust der Ausstattungsqualität.</p> <p>Die Idee von Schwimmpontons wird aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich begrüßt, da es sich um "mobile" Anlagen handelt. Genaue Standorte sollten jedoch bzgl. der verkehrlichen Erschließung sowie des Themas "Stadtbild" geprüft werden. Die technische Infrastruktur (Anleger, Ver- und Entsorgung, Stellplätze, Erschließung) ist ebenfalls in solchen Fällen bereitzustellen. Die Anleger dürfen keine wichtigen Fußgänger- und Radwegebeziehungen unterbrechen bzw. tangieren.</p> | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

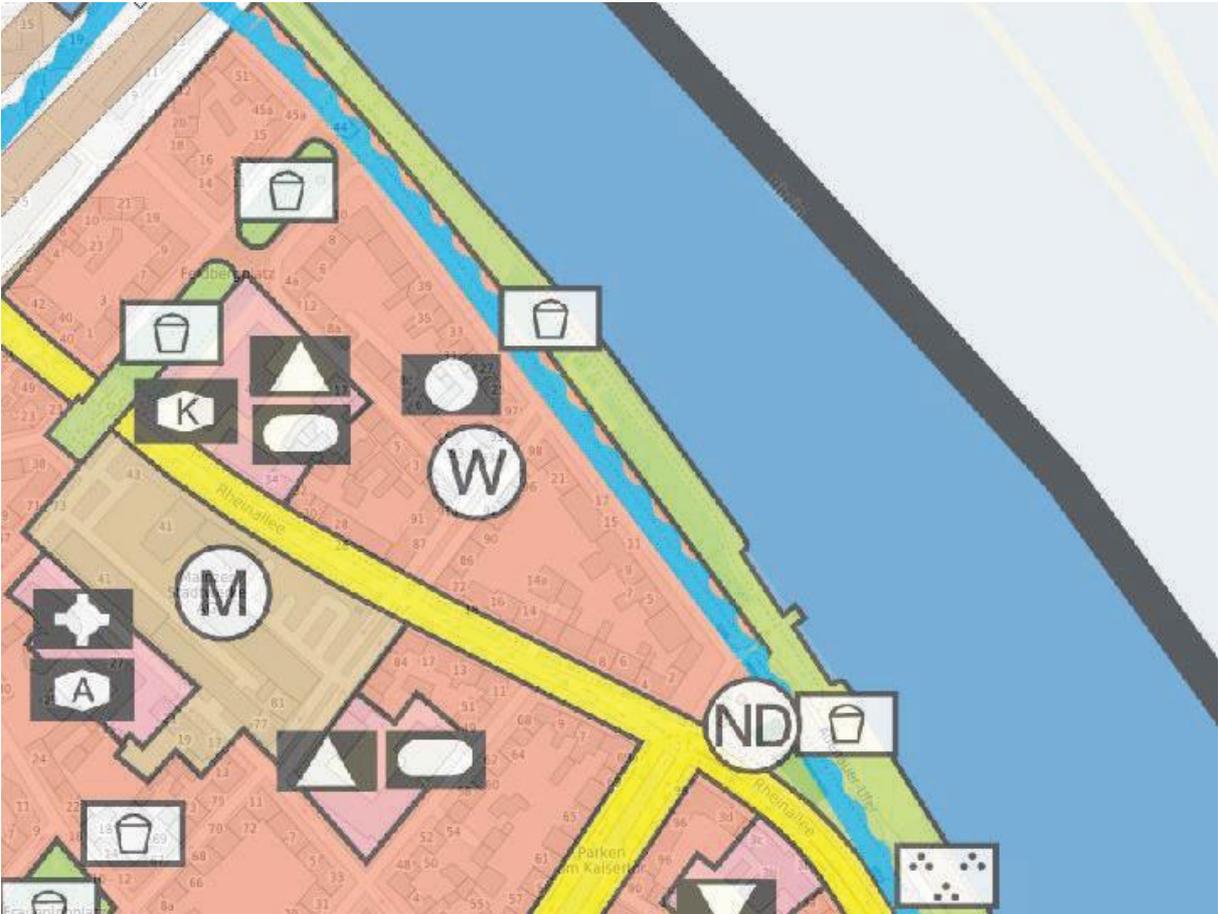
Die genannten Einschränkungen der Verordnung der WSV und der Freiflächengestaltung lassen einen direkten Zugang in den Rhein nicht zu. Flächen für ein badeähnliches Angebot im Rhein stehen nicht zur Verfügung.

**BADEN AM RHEIN – BADEMÖGLICHKEIT IM ZUGE DER RHEINUFERGESTALTUNG, 2. BA
(ZWISCHEN THEODOR-HEUSS-BRÜCKE UND ZOLLHAFEN)**

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:3000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:3000)



**BADEN AM RHEIN – BADEMÖGLICHKEIT IM ZUGE DER RHEINUFERGESTALTUNG, 2. BA
(ZWISCHEN THEODOR-HEUSS-BRÜCKE UND ZOLLHAFEN)**

EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|-------------------------------------|---|--|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Spielplatz, Grün- und Parkflächen, Wohngebiet, Naturdenkmal | Potential | |
| Infrastruktur | Erreichbarkeit mit ÖPNV, zu Fuß, Rad und MIV gegeben. Radabstellmöglichkeiten und öffentliche Stellplätze für MIV vorhanden. | Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes- Immissionsschutzgesetz, genehmigungs- bedürftigen Anlagen bekannt. Je nach Lage evtl. stöempfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete | Potential | |
| Denkmalschutz | DZ Rheinufergestaltung, KD Rheintore etc. | Bekannt und in die Planung eingebracht | |
| Wasserqualität/- hygiene | Kein direkter Zugang zum Rhein in der Planung vorgesehen. | kein Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Wird im Zuge der Rheinufergestaltung 2.BA umgestaltet. | finanziert | |
| Verordnungen | Verordnung der WSV beachten. Bade- und Schwimmverbotszone. | kein Potential | |
| Eigentums- verhältnisse | Stadt Mainz | kein Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | Innerhalb des Ufers kann keine Badestelle berücksichtigt werden. Die Grünfläche ist vergleichsweise schmal und liegt auf dem Niveau der historischen Uferbefestigung einige Meter über dem mittleren Wasserstand des Rheins. Innerhalb des betrachteten Abschnitts läuft ein Planfeststellungsverfahren der WSV des Bundes für mehrere Schiffsliedgestellen. Flächen für ein badeähnliches Angebot stehen nicht zur Verfügung. Die Idee von Schwimmpontons oder Badeschiffen wird aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich begrüßt, da es sich um "mobile" Anlagen handelt. Genau Standorte sollten jedoch bzgl. der verkehrlichen Erschließung sowie des Themas | kein Potential | |

BADEN AM RHEIN – BADEMÖGLICHKEIT IM ZUGE DER RHEINUFERGESTALTUNG, 2. BA (ZWISCHEN THEODOR-HEUSS-BRÜCKE UND ZOLLHAFEN)

| | | | |
|--|---|--|--|
| | "Stadtbild" geprüft werden. Die technische Infrastruktur (Anleger, Ver- und Entsorgung, Stellplätze, Erschließung) ist ebenfalls in solchen Fällen bereitzustellen. Die Anleger dürfen keine wichtigen Fußgänger- und Radwegebeziehungen unterbrechen bzw. tangieren. | | |
|--|---|--|--|

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Die genannten Einschränkungen der Verordnung der WSV und die aktuell geplante Freiflächengestaltung in diesem Bereich lassen einen direkten Zugang in den Rhein nicht zu. Flächen für ein badeähnliches Angebot stehen nicht zur Verfügung.

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:1000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:2500)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|-------------------------------------|--|---------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Bestandsplatz | Potential | |
| Infrastruktur | Aufwertung im Bestand Erreichbar mit ÖPNV, zu Fuß, mit dem Rad und dem MIV. | Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes- Immissionsschutzgesetz, genehmigungs- bedürftigen Anlagen bekannt. Weiterhin ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung einhalten. | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. | | |
| Denkmalschutz | Einzeldenkmal und bauliche Gesamtanlage | beschränktes Potential | |
| Wasserqualität/- hygiene | vgl. Wasserspielplätze, blaue Infrastruktur ist Abhängig von der Statik | beschränktes Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Liegt im Rahmen der Aufwertung des Regierungsviertels. | Potential | |
| Verordnungen | | Potential | |
| Eigentums- verhältnisse | Städtische Fläche | Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | Unter gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten wertvolle Anlage und ein vergleichsweise gut erhaltenes Bsp. seiner Entstehungszeit in den 60er Jahren. Der Brunnen ist als Einzeldenkmal geschützt. Eine Umgestaltung ist aus Sicht der Freiraumplanung grundsätzlich kritisch zu beurteilen und müsste denkmalpflegerischen Anforderungen genügen, und wäre insofern auch zu genehmigen. Die Einrichtung einer offiziellen, dauerhaften "Badestelle", etwa als beispielbares Brunnenelement, erscheint nach derzeitiger Einschätzung schwierig. | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Die Einwände der Fachämter und die Historie des Platzes lassen kein Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein erkennen. Eine dauerhafte Badestelle im Sinne der aktiven Beispielbarkeit ist nicht angedacht. Dieser Standort hat kein Potential.

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:1000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:3000)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|--|---|------------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Bestandsplatz Wird im Zuge der Rathaussanierung aufgewertet und überplant. | eingeschränktes Potential | |
| Infrastruktur | Aufwertung im Bestand Erreichbar mit ÖPNV, zu Fuß, mit dem Rad und dem MIV. | Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes- Immissionsschutzgesetz, genehmigungs- bedürftigen Anlagen bekannt. Weiterhin ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung einhalten. | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete. | | |
| Denkmal- schutz | Gesamtanlage mit dem Rathaus denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, kritisch. | eingeschränktes Potential | |
| Wasser- qualität/- hygiene | vgl. Wasserspielplätze, blaue Infrastruktur ist Abhängig von der Statik. | eingeschränktes Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlich- keit | Im Zuge der Rathaussanierung. | Potential | |
| Verordnungen | | eingeschränktes Potential | |
| Eigentums- verhältnisse | städtische Fläche | Potential | |
| Allgemein/ Nutzungs- konzept | Wird zurzeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens abgefragt. | eingeschränktes Potential | |

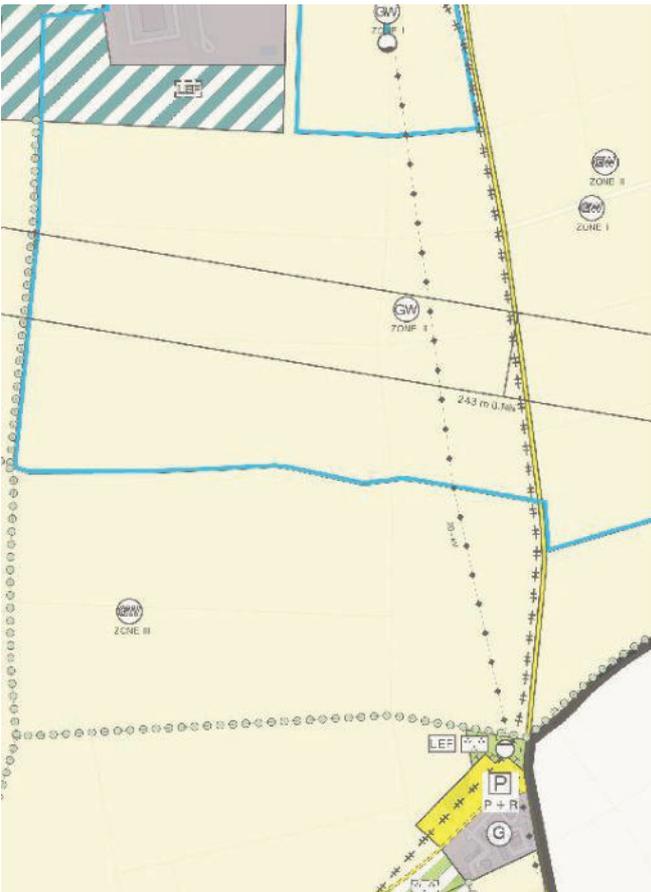
FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Die Einwände der Fachämter, die Historie des Platzes und seine statischen Herausforderungen, lassen kein Potential für eine Bademöglichkeit am Rhein erkennen. Eine dauerhafte Badestelle im Sinne der aktiven Bespielbarkeit ist nicht angedacht. Dieser Standort hat kein Potential.

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:8500):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:8000)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|-----------------------------|---|------------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Zonen I, II und III Außenbereich nach § 35 BauGB : „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist [...] (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, [...], widerspricht, [...]. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [...].“ | kein Potential | |
| Infrastruktur | Erschließung abhängig von der Lage. Bisher keine Erschließung vorhanden. | kein Potential | |
| Lärmschutz | Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Keine stöempfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. Störung der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung wahrscheinlich. | | |
| Natur- und Umweltschutz | Wasserschutzgebiet z.Zt. im Verfahren. Im Entwurf ist die Gewässerherstellung verboten. Grundsätzlich sind Maßnahmen untersagt, mit denen die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird. GW-Flurabstand ca. 60 m. Beträchtlicher Eingriff in den Wasserhaushalt. Eine Planfeststellung ist erforderlich. Östlich der Militärstraße LSG "Rheinheßisches Rheingebiet". Die Rechtsverordnung ist zu beachten. Westlich der Militärstraße Kaltluftabfluss- und Ventilationsbahnen. Hier keine Versiegelung, keine baulichen Anlagen und keine Wasserflächen. | kein Potential | |
| Denkmalschutz | keine | keine | |
| Wasserqualität/- hygiene | Aufbau Monitoringsystem | eingeschränktes Potential | |

BADESEEN – BADESEE ZWISCHEN HECHTSHEIM UND EBERSHEIM

| | | | |
|-------------------------------------|--|--|--|
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | In diesem Bereich von Mainz gibt es bislang keine Gewässer. Es müsste ein künstlicher See neu errichtet werden. Hierzu sind Fragen zur Bodenbeschaffenheit zu klären, ebenso wie die Frage nach der Finanzierung und der Befüllung mit Wasser (Grundwasserspiegel etc.). | Aus städtebaulicher Sicht wird diese Idee als nicht zielführend und finanzierbar erachtet. | |
| Verordnungen | LSG und Militärstraßen | kein Potential | |
| Eigentums- verhältnisse | Privat, landwirtschaftlich genutzte Flächen. | kein Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | kein Konzept vorhanden | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Die Verwaltung erachtet diesen Standort aus städtebaulicher und umweltplanerischer Sicht als nicht zielführend und finanzierbar. Dieser Standort hat kein Umsetzungspotential.

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:8500):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:5500)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|-------------------------------------|---|---------------------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | <p>Ausgleichsgebiet</p> <p>Außenbereich nach § 35 BauGB : „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist [...] (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, [...], widerspricht, [...]. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [...].“</p> | kein Potential | |
| Infrastruktur | <p>Erschließung für MIV nur über Betriebsgelände möglich. ÖPNV-Anbindung nicht gegeben; zusätzliche Stellplätze erforderlich. Freiflächengestaltung.</p> <p>Aktuell wird der Bereich des Steinbruchs südlich der BAB "A 60" verfüllt. Neben der unmittelbaren Lage an der Autobahn wird die verkehrliche Erschließung über Privatgelände als schwierig erachtet.</p> | eingeschränktes Potential | |
| Lärmschutz | <p>Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt.</p> <p>Keine stöempfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden. Störung der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung wahrscheinlich.</p> | Potential | |
| Natur- und Umweltschutz | Siehe oben | kein Potential | |
| Denkmalschutz | keine | Potential | |
| Wasserqualität/- hygiene | Aufbau Monitoringsystem | eingeschränktes Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Aus- bzw. Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur, Herstellung entsprechender Freiflächen. | eingeschränktes Potential | |
| Verordnungen | Planfestgestellter Rekultivierungsplan | eingeschränktes Potential | |

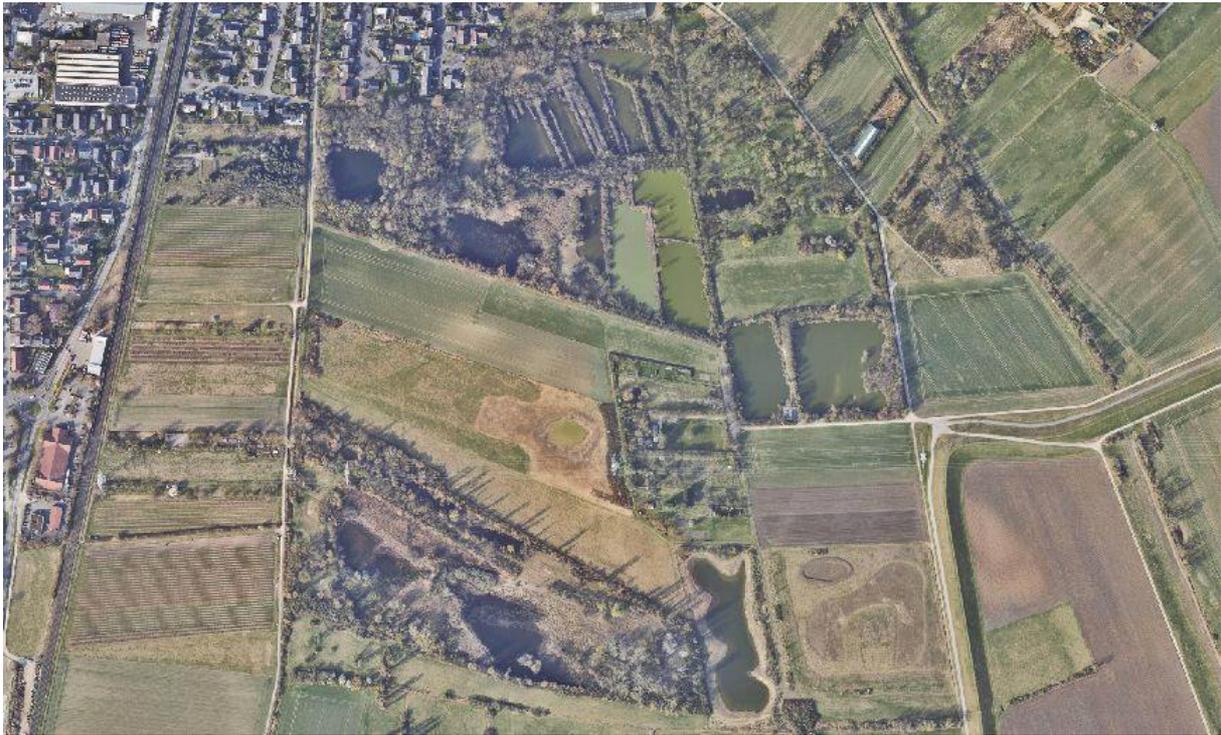
| | | | |
|-------------------------------|---|----------------|--|
| | Die Wasserfläche liegt im renaturierten Steinbruch Weisenau. Schwerpunkte der genehmigten Detailrenaturierungsplanung sind Naturschutz und Naherholung. Die Naherholung beschränkt sich auf das angelegte Wegenetz. Die Flächen abseits des Wegenetzes sind dem Naturschutz vorbehalten. Rechtlich hat der gesamte Steinbruch den Status einer Ausgleichsfläche. Hier werden die Eingriffe des Kalksteinabbaus in Natur- und Landschaft kompensiert. | | |
| Eigentumsverhältnisse | Privat | kein Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | kein Konzept vorhanden Der Bereich grenzt an einen aktiven Betriebsstandort (Meinhardt Holzwerke GmbH) sowie einen Standort der Kommunalen Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen. Die Fläche ist zudem Teil einer, im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz, registrierten Ablagerungsstelle. Zukünftige Maßnahmen bedürfen daher der Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz. | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Die Verwaltung erachtet diesen Standort aus Sicht des Naturschutzes und des umliegenden Gewerbes als nicht zielführend und umsetzbar. Dieser Standort hat kein Umsetzungspotential.

BADESEEN – BADESEE IN LAUBENHEIM

LAGE IM STADTGEBIET (MAßSTAB 1:5000):



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (MAßSTAB 1:5500)



EINSCHRÄNKUNGEN DURCH VORHANDENE BEDINGUNGEN, VORGABEN ODER VERORDNUNGEN

| Kriterien | Erläuterung | Einschätzung | Be- wertung |
|--------------------------|---|----------------|----------------|
| Flächen- nutzungsplan | <p>Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Flora-Fauna-Habitat, besonderes Vogelschutzgebiet</p> <p>Außenbereich nach § 35 BauGB: „(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist [...]. (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben [...] den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, [...], widerspricht, [...]. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [...].“</p> <p>Die Seen und Teiche liegen im LSG "Rheinhesisches Rheingebiet", im EU-Vogelschutzgebiet (Natura-2000), im EU-FFH-Gebiet (Natura-2000), im NSG "Laubenheimer-Bodenheimer-Ried, im NSG "Erweiterung des Laubenheimer-Bodenheimer-Ried" oder sind Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft.</p> | kein Potential | |
| Infrastruktur | <p>Keine vorhanden</p> <p>Keine ÖPNV-Anbindung, bislang über Wirtschaftswege erschlossen. Eine Widmung der Verkehrsflächen muss geprüft werden. Keine Stellflächen. Diese müssten im Zuge der Umsetzung geschaffen werden (technische Infrastruktur und Wegeverbindungen usw.). Stellplätze für MIV und Rad nicht vorhanden</p> | kein Potential | |
| Lärmschutz | <p>Kein Konfliktpotential mit, nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, genehmigungsbedürftigen Anlagen bekannt. Keine störepfindliche Wohnnutzung im Umfeld vorhanden.</p> <p>Störung der natürlichen Lebensräume durch intensive Freizeitnutzung wahrscheinlich.</p> | kein Potential | |

BADESEEN – BADESEE IN LAUBENHEIM

| | | | |
|----------------------------------|---|---------------------------|--|
| | Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Flora-Fauna-Habitat, besonderes Vogelschutzgebiet | | |
| Natur- und Umweltschutz | LSG bzw. tlw. NSG, ausschließlich grundwassergespeiste ehem. Nassauskiesungen, aber starker Varianz der Wassertiefe. Relativ gefahrloses Baden denkbar. Aufbau Monitoringsystem | Potential | |
| Denkmalschutz | Keine | Potential | |
| Wasserqualität/-hygiene | Grundwassergespeiste Seen, ordentliche Wasserqualität, Monitoring notwendig | Potential | |
| Finanzierung/ Wirtschaftlichkeit | Aus- bzw. Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur, Herstellung eines Sees und entsprechender Freiflächen. | eingeschränktes Potential | |
| Verordnungen WSV | Keine | Potential | |
| Eigentumsverhältnisse | zu klären (städtisch?) | eingeschränktes Potential | |
| Allgemein/ Nutzungskonzept | Grundsätzlich wird die Nutzung bestehender Gewässer der künstlichen Herstellung eines Gewässers vorgezogen. | kein Potential | |

FAZIT ANHAND DER VORHANDENEN RESTRIKTIONEN

Die Verwaltung erachtet diesen Standort aus umweltschutzrelevanten und städtebaulichen Aspekten als nicht zielführend. Dieser Standort hat kein Umsetzungspotential.

Verkehrssicherungspflichten und Haftung an kommunalen Badestellen (eine grundsätzliche Einschätzung)

Eine potentielle Umsetzung von Bade- und Schwimmmöglichkeit im Rhein bzw. im Rheinwasser oder in anderen kommunalen Gewässern (Badestelle, Naturbad) muss bei einer Voruntersuchung auch rechtlich eingeordnet werden. Die stadtgesellschaftliche Diskussion kann sich nicht nur auf einen Standort, eine Projektidee fokussieren, sondern muss auch die damit möglicherweise verbundenen Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten der Kommune und/oder des Eigentümers/der Eigentümerin beleuchten.

Letztlich ist eine detaillierte Betrachtung der Pflichten für eine Kommune, nach Standort sowie Art und Weise der Bade- und Schwimmmöglichkeit, immer im Einzelfall zu betrachten. Eine pauschale Aussage ist wenig sinnvoll und auch nicht möglich.

Aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz können grundsätzlich aber folgende Aussagen und Einschätzungen bezüglich möglicher Haftungen und Verkehrssicherungspflichten der Kommune getroffen werden. Für den Fall, dass ein Besucher oder eine Besucherin einer Bademöglichkeit, insbesondere durch einen Unfall, einen Schaden erleidet, ist grundsätzlich eine Haftung der Kommune nach § 823 Abs. 1 BGB¹ wegen einer möglichen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht denkbar. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Zu beachten wäre aber die Tatsache, dass nicht jeder abstrakten Gefahr begegnet werden kann und ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, utopisch wäre. Eine solche Verkehrssicherung, die alle Schädigungen ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr daher erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, eine Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise (bspw. Kinder, Jugendliche) für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren und die den Umständen nach zuzumuten sind. Auch ist der Umfang der Verkehrssicherungspflicht begrenzt. Hierbei sei das „allgemeine Lebensrisiko“ genannt, vor dem auch der Inhaber einer grundsätzlich gefährlichen Anlage Dritte nicht schützen muss. Sich einem natürlichen Gewässer zu nähern fällt grundsätzlich unter dieses „allgemeine Lebensrisiko“.

Bei der Frage, ob überhaupt eine Verkehrssicherungspflicht besteht, kommt es also zunächst darauf an, ob die Kommune eine Gefahrenquelle geschaffen hat oder unterhält. Falls diese Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann, ist weiter anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu bestimmen, in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen erforderlich und zumutbar sind. Folglich ist eine

¹ § 823 Schadensersatzpflicht: (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Quelle: Gesetze im Internet. Abgerufen am 13.02.2025

abschließende Beurteilung also nur im jeweiligen Einzelfall aufgrund der konkreten Gegebenheiten möglich.

Um für die oben genannten Optionen „Baden im Rhein“, „Baden am Rhein“, „blaue Infrastruktur in Rheinnähe“ und „Badeseen“ in Mainz eine Richtung zu geben, ob und in welchem Umfang von einer Verkehrssicherungspflicht auszugehen ist, werden im folgenden einige Fälle mit entsprechenden Anhaltspunkten beispielhaft aufgeführt.

Das „wilde“ Baden in einem Baggersee oder dem Rhein, an einer Stelle, wo kein Badeverkehr eröffnet ist, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. So normiert etwa § 22 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG), dass im Rahmen des Gemeingebrauchs jede Person unter den Voraussetzungen des § 25 WHG natürliche oberirdische Gewässer, mit Ausnahme von Wasserspeichern, zum Baden, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb benutzen darf. Unter Baden ist dabei der Aufenthalt im Wasser mit Bodenkontakt (einschließlich planschen), und unter Schwimmen das Gleiten und Tauchen ohne technisches Gerät, zu verstehen (vgl. PDK Rheinland-Pfalz, LWG, Ziffer 3.1.1. zu § 22). Dies gilt aber nur, soweit der Gemeingebrauch an der Stelle nicht nach § 23 LWG² durch die zuständige Wasserbehörde eingeschränkt wurde. Außerdem ist in Bezug auf den Rhein noch die Verordnung über das Baden in den Bundeswasserstraßen Rhein, Neckar, Main, Lahn, Mosel und Saar im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz vom 18. März 1970 zu beachten, welche das Baden im Rhein an bestimmten Stellen allgemein verbietet. Diese Verordnung wurde bereits in vorherigen Kapiteln angesprochen und untermauert die eingeschränkte Nutzbarkeit der Bundeswasserstraße Rhein. Ein solcher Gemeingebrauch erfolgt zunächst auf eigene Gefahr (vgl. PDK Rheinland-Pfalz, LWG, Ziffer 3.1.1. zu § 22). Das heißt, wenn beispielsweise die Stadt Mainz gar keine Maßnahmen getroffen hat, die Badende anlocken, haftet sie dem Grunde nach auch nicht für Schäden, die wild Badenden entstehen, da sie dann gar keine Sicherungspflichten hat.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Baden an einer Stelle verbreitete Übung wird, und dies für die Kommune erkennbar ist: Dann bestehen doch wieder Sicherungspflichten, die sich aber regelmäßig auf wirtschaftlich, verhältnismäßige Maßnahmen, wie das Aufstellen von Verbots- und Warnschildern beschränken (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, § 823 Rn. 836; Mager: Die Sicherheit von Badestellen in Norddeutschland, NordÖR, 2007, 337). Erst recht erwachsen Sicherungspflichten, wenn das naheliegende Risiko besteht, dass Personen mit einer lebensbedrohlichen „Falle“ in Berührung kommen. Dies ist der Fall, wenn eine Stelle durch ihre Beschaffenheit Gefahrlosigkeit vortäuscht, während tatsächlich etwa Untiefen verborgen sind. Liegt eine solche „Falle“ vor, besteht im Übrigen sogar eine Sicherungspflicht, wenn der Badebetrieb dort verboten ist. Dem Umfang nach müssen dann mindestens kindgerechte Warnschilder aufgestellt

² § 23 LWG – Einschränkung des Gemeingebrauchs, (1) Die nach § 98 Abs. 3 zuständige Wasserbehörde kann die Ausübung des Gemeingebrauchs allgemein durch Rechtsverordnung, Allgemeinverfügung oder durch Anordnung im Einzelfall regeln, beschränken oder verbieten, um 1. Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhüten, 2. den besonderen Natur- oder Nutzungscharakter eines Gewässers einschließlich seiner Ufer und der Uferstreifen zu erhalten, 3. nachteilige Einwirkungen auf Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete zu verhindern, 4. zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden oder dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wassers, eine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder eine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts eintritt, oder 5. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten. (2) Eigentümer der Ufergrundstücke haben das Aufstellen der zur Regelung des Gemeingebrauchs erforderlichen Zeichen zu dulden.

Quelle: Lexsoft. Abgerufen am 13.02.2025

werden. Der BGH hat hierzu in dem o.g. Urteil vom 18.10.1988 (a.a.O.) wie folgt ausgeführt: „Bei einem Baggersee hat der Verkehrssicherungspflichtige, wenn er erkennen kann, dass der See zum “wildern” Baden benutzt zu werden pflegt, jedenfalls an Stellen, die trotz erheblicher Untiefen durch ihre Beschaffenheit auch Nichtschwimmern Gefährlosigkeit vortäuschen, zumindest durch auch für kleinere Kinder einprägsame Warnschilder der besonders gesteigerten Gefahr eines Ertrinkens zu begegnen.“ Nicht zu warnen ist jedoch vor solchen (nicht versteckten) üblichen Untiefen und Hindernissen, mit denen die Besucher zu rechnen haben (vgl. Münchener Kommentar zum BGB, § 823 Rn. 836).

Badestellen ohne Eintritt und Zugangskontrolle

Eröffnet die Kommune durch die Schaffung von äußeren Anreizen wie etwa einer Liegewiese, Duschen, Gastronomie, Fahrradabstellplätzen, Parkplätzen usw. einen Bade- und Erholungsverkehr, kommt es darauf an:

Ist die Stelle, für die der Badeverkehr eröffnet wurde, frei zugänglich, ohne dass eine Einlasskontrolle stattfindet und auch ohne, dass ein Entgelt erhoben wird, und ist nur solche Infrastruktur vorhanden, die den Besuchern einen gewissen Komfort bietet (wie etwa Parkplätze, eine Liegewiese, eine Toilette), überwiegt also der Naturcharakter, handelt es sich um eine (nicht aufsichtspflichtige) Badestelle.

An einer solchen Badestelle sind gewisse Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich, aber weniger als an (aufsichtspflichtigen) „Naturbädern“. Denn aufgrund der unentgeltlichen Nutzung dürfen keine überzogenen Erwartungen gestellt werden.

Kiewitz nennt in seinem Aufsatz „Verkehrssicherungspflichten an Badestellen – Teil II“ (KommJur 2022, 124), der hier für zutreffend gehalten wird, etwa folgende Maßnahmen:

- Eignung des Gewässers: Es sollten zumindest keine besonderen Gefahren (wie etwa eine steile Böschung, ein steil abfallendes Ufer, unerwartete Hindernisse im Wasser, starke Strömungen etc.) vorhanden sein.
- Der Gewässergrund und der vorgelagerte Uferbereich seien mindestens zu Beginn der Badesaison und ggf. erneut bei regelmäßigem gehäuftem Auftreten auf künstliche Gefahrenquellen wie Scherben oder Betonblöcke, mit denen an einem natürlichen Gewässer nicht gerechnet werden muss, zu kontrollieren.
- Ggf. seien Untiefen durch Warnschilder kenntlich zu machen oder je nach den Umständen sogar Nichtschwimmerbereiche abzutrennen.
- Es seien witterungsfeste Informations- und Sicherheitsschilder aufzustellen, insb. mit dem Hinweis, dass die Badestelle unbewacht ist und das Baden auf eigene Gefahr erfolgt.

Welche Sicherungsmaßnahmen im Detail genau erforderlich und zumutbar sind, kann wie bereits oben ausgeführt, abschließend aber nur jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

So gelten im Übrigen naturgemäß auch Besonderheiten, wenn bestimmte gefahrerhöhende Infrastrukturen, wie z.B. Badeinseln oder Stege, vorhanden sind. Außerdem steigen die Anforderungen auch, wenn Infrastrukturen geschaffen werden, die speziell Familien mit Kindern (z.B.

Spielplätze) und/oder Jugendliche (z.B. Beachvolleyballplätze) anlocken. Denn Kinder sind schon deshalb besonders schutzwürdig, da sie in der Regel nicht schwimmen und die Gefahren weniger einschätzen können, und bei Jugendlichen muss vorsorglich zumindest damit gerechnet werden, dass diese als Gruppe vermehrt dazu tendieren, Risiken einzugehen, die ein vernünftiger Nutzer nicht eingehen würde (wie z.B. sich an „Tarzanleinen“ ins Wasser zu schwingen).

Entgeltliche „Naturbäder“

Ist an der Stelle, für die der Badeverkehr eröffnet wurde, viel Infrastruktur vorhanden (insb. solche, die das Erscheinungsbild an ein Schwimmbad angleicht), und ist die Stelle vor allem eingefriedet und es findet eine Einlasskontrolle statt, bei der auch ein Entgelt erhoben wird, handelt es sich um ein (aufsichtspflichtiges) „Naturbad“. Für ein solches hat der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht. Die Anforderungen sind dabei strenger als die, die für eine Badestelle im oben genannten Sinne gelten. So sind solche Naturbäder z.B. laufend auf Gefahren zu untersuchen und vor allem besteht hier während der Öffnungszeiten immer eine Aufsichtspflicht (vgl. Mager: Die Sicherheit von Badestellen in Norddeutschland, NordÖR, 2007, 337). Dabei steigen die Anforderungen noch mehr, wenn gefahrerhöhende Anlagen wie Sprungtürme oder Rutschen vorhanden sind.

Wichtig: Gesteigerte Anforderungen bis hin zu einer Badeaufsicht können sich im Einzelfall aber auch dann ergeben, wenn die Badestelle zwar frei zugänglich und unentgeltlich ist, von der Infrastruktur her aber eher einem Schwimmbad ähnelt, durch z.B. Gastronomie, eine Wasserrettungsstation, Rutschen etc.

Hygienische Anforderungen

Bezüglich der Wasserqualität ist maßgeblich auf die Vorgaben der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Badegewässerverordnung – BadGewV RP) abzustellen. Nach § 1 Abs. 2 BadGewV RP bestimmt diese Verordnung die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität. § 1 Abs. 3 der BadGewV RP lautet weiter wie folgt: „Badegewässer im Sinne dieser Verordnung ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers, bei dem die obere Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion, SGD) mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den die nach § 98 Abs. 3 des Landeswassergesetzes³ zuständige Wasserbehörde kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät. [...]“ Gemäß § 3 Abs. 1 BadGewV RP bestimmt die obere Wasserbehörde die Badegewässer vor jeder Badesaison. Wird eine Stelle von der oberen Wasserbehörde nicht als Badegewässer eingestuft, dürften auch hinsichtlich der Wasserqualität grundsätzlich die oben dargestellten allgemeinen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht gelten. Hierbei kann unseres Erachtens zumindest im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass Badende an einer Stelle, die nicht nach der BadGewV RP zu einem

³ § 98 Abs. 3 LWG: (3) Zuständig ist bei Maßnahmen und Einwirkungen auf ein Gewässer die Wasserbehörde, die für die Entscheidung über deren Zulassung nach diesem Gesetz zuständig wäre. Soweit es sich nicht um zulassungsbedürftige Maßnahmen und Einwirkungen handelt, ist bei Gewässern, Deichen und Anlagen, deren Unterhaltung dem Land, den Landkreisen oder den kreisfreien Städten obliegt, die obere Wasserbehörde zuständig. In allen übrigen Fällen ist die untere Wasserbehörde zuständig. Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Eingreifen der oberen Wasserbehörde nicht gewährleistet, kann auch die untere Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen. Die zuständige Wasserbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Badegewässer bestimmt ist und auch nicht den Anschein erweckt, sie sei als ein solches ausgewiesen, mit einer in natürlichen Gewässern üblichen auch erhöhten Keimbelastung (etwa durch bekanntermaßen angebundene Kläranlagen wie im Fall des Rheins) rechnen müssen, ohne dass hieraus eine Verkehrssicherungspflicht erwächst. Etwas anderes kann etwa dann gelten, wenn durch besondere Umstände temporär eine außergewöhnlich hohe Belastung vorliegt. Dann könnten einzelfallbezogen wieder Sicherungspflichten (wie Hinweise/Warnungen bis hin zu einer Sperrung) in Betracht kommen.

Es wird aufgrund der unterschiedlichen Faktoren zur Bewertung der Haftung und Verkehrssicherungspflicht empfohlen, diese Thematik zunächst generell mit den zuständigen Wasserbehörden zu klären. Das erscheint dann sinnvoll, wenn durch städtische Beschlüsse sowohl mögliche Standorte für das Baden definiert sind und auch eine tiefergehende Untersuchung durch eine Studie eines externen Planungsbüros beauftragt wird. Zusätzlich empfiehlt es sich, mit einem Sicherheitskonzept in Zusammenarbeit mit externen Dritten (Sachverständigen), organisatorische Leitplanken für den Betrieb einer Badestelle auszuarbeiten.



Landeshauptstadt
Mainz